

AMTSBLATT

für die Gemeinden

Bergen – Theuma – Tirpersdorf – Werda

und des

Verwaltungsverbandes „Jägerswald“

Jahrgang 2016

Freitag, den 15. Januar 2016

Nummer 1

Herausgeber: Gemeinden Bergen – Theuma – Tirpersdorf – Werda – Verwaltungsverband „Jägerswald“

Erscheinungsdatum: zweimonatlich, jeweils im ungeraden Monat

Bezugsmöglichkeit: unentgeltliche Verteilung an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden und im Verwaltungsverband „Jägerswald“, Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf

GEMEINDE THEUMA

Liebe Bürgerinnen und liebe Bürger der Gemeinde Theuma,

*Ein Jahr ist nichts, wenn man's verputzt,
ein Jahr ist viel, wenn man es nutzt.
Ein Jahr ist nichts; wenn man's verflacht;
ein Jahr war viel, wenn man es ganz durchdacht.
Ein Jahr war viel, wenn man es ganz gelebt;
in eigenem Sinn genossen und gestrebt.
Das Jahr war nichts, bei aller Freude tot,
das uns im Innern nicht ein Neues bot.
Das Jahr war viel, in allem Leide reich,
das uns getroffen mit des Geistes Streich.
Ein leeres Jahr war kurz, ein volles lang;
nur nach dem Vollen misst des Lebens Gang,
ein leeres Jahr ist Wahn, ein volles wahr.
Sei jedem voll dies gute, neue Jahr.*

(Hanns Freiherr von Gumpenberg, 1866-1928)



Allen Einwohnern der Gemeinde Theuma und aus den Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes wünsche ich an dieser Stelle einen guten Start ins Jahr 2016, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen, damit wir die vor uns liegenden Aufgaben dieses neuen Jahres bewältigen können.

Für das vergangene Jahr möchte ich mich bei allen Mitarbeitern der Gemeinde, bei den Gemeinderäten sowie allen ehrenamtlich Tätigen in den örtlichen Vereinen für die geleistete Arbeit ganz herzlich bedanken.

Lothar Schwenkbier
Bürgermeister

Gemeindeamt Theuma
Hauptstraße 29
08541 Theuma

Telefon: 037463/88291
Telefax: 037463/88330

e-Mail: gemeinde-theuma@jaegerswald.de
Internet: www.theuma-vogtland.de

Öffnungszeiten:

Montag 13 - 16 Uhr

Donnerstag 13 - 18 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister:

Donnerstag 16 - 18 Uhr

oder nach Vereinbarung

Nachfolgend erhalten Sie einige Informationen aus der letzten Gemeinderatssitzung am 23.11.2015:

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Beschluss zur Satzung zur 1. Änderung der Satzung zu Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertagesstätte Theuma

Der Gemeinderat Theuma beschließt in seiner Sitzung am 23.11.2015 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertagesstätte Theuma.

Beschluss-Nr.: 05/14/2015

Abstimmungsergebnis: 11 Anwesend/ 11 Ja/ 0 Nein/ 0 Enthaltung/ 0 wegen Befangenheit nicht stimmberechtigt

Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse der Gemeinde Theuma

Der Gemeinderat der Gemeinde Theuma beschließt die im Entwurf vorliegende Geschäftsordnung des Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse der Gemeinde Theuma.

Die Verwaltung wird mit dem Verfahren zum Erlass der Geschäftsordnung beauftragt.

Beschluss-Nr.: 06/14/2015

Abstimmungsergebnis: 11 Anwesend/ 11 Ja/ 0 Nein/ 0 Enthaltung/ 0 wegen Befangenheit nicht stimmberechtigt

Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Pachtzinses ab dem Pachtjahr 2015 für Grundstücke der Gemeinde Theuma, bebaut mit einer Garage

Der Gemeinderat der Gemeinde Theuma beschließt die Erhebung eines Pachtzinses in Höhe von 75,00 € ab dem Jahr 2015 für Grundstücke, die mit einer Garage bebaut sind, sofern eine Veräußerung der Garage erfolgt. Der Bürgermeister wird mit dem Abschluss der entsprechenden Pachtverträge beauftragt.

Beschluss-Nr.: 07/14/2015

*Abstimmungsergebnis: 11 Anwesend/ 11 Ja/ 0 Nein/ 0 Enthaltung/
0 wegen Befangenheit nicht stimmberechtigt*

Beratung und Beschlussfassung der Entgelt- und Benutzungsordnung zum Umgang mit Schulbüchern der Grundschule Theuma in Trägerschaft der Gemeinde Theuma

Der Gemeinderat der Gemeinde Theuma beschließt die im Entwurf vorliegende Entgelt- und Benutzungsordnung zum Umgang mit Schulbüchern der Grundschule Theuma in Trägerschaft der Gemeinde Theuma.

Die Verwaltung wird mit dem Verfahren zum Erlass der Entgelt- und Benutzungsordnung beauftragt.

Beschluss-Nr.: 08/14/2015

*Abstimmungsergebnis: 11 Anwesend/ 11 Ja/ 0 Nein/ 0 Enthaltung/
0 wegen Befangenheit nicht stimmberechtigt*

Beschlussfassung zum Antrag des Freiwilligen Feuerwehr Theuma e.V. zur kostenfreien Nutzung von Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses am 12.12.2015

Dem Antrag des Freiwilligen Feuerwehr Theuma e.V. vom 10.11.2015 zur kostenfreien Nutzung der Ausstellungshalle des Dorfgemeinschaftshauses für die Durchführung einer Weihnachtsfeier am 12.12.2015 wurde entsprochen. Auf die Erhebung des Mietzinses wird verzichtet.

Beschluss-Nr.: 09/14/2015

*Abstimmungsergebnis: 11 Anwesend/ 10 Ja/ 0 Nein/ 1 Enthaltung/
0 wegen Befangenheit nicht stimmberechtigt*

Der Bürgermeister überreichte den Bürgerpreis 2015 der Sparkasse Vogtland an Herrn Matthias Knoll für seine erfolgreiche Tätigkeit als Vorstand des Kleintierzuchtvereins Theuma u.U. e.V. Herr Knoll bedankte sich für den Preis und bekräftigte an dieser Stelle, wie wichtig es für die Theumaer Vereine ist, das Dorfgemeinschaftshaus für die öffentliche Nutzung zu erhalten.

Der Bürgermeister dankte der Initiative für Theuma e.V. für die Instandsetzung und Aufbau des Karussells auf dem Spielplatz in Theuma. Herr Weidelt überreichte das Abnahmeprotokoll und sprach allen Mithelfern und Sponsoren seinen Dank aus.

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATES SOWIE SEINER AUSSCHÜSSE DER GEMEINDE THEUMA

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) sowie vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Gemeinderat der Gemeinde Theuma am 23.11.2015 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

ERSTER TEIL - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

ZWEITER TEIL – RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDERÄTE

§ 2 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 3 Informations- und Anfragerecht

- (1) Ein Fünftel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.
- (3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 4 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Gemeinderäte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (3) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt.

**DRITTER TEIL - GESCHÄFTSFÜHRUNG DES GEMEINDERATES
ERSTER ABSCHNITT - VORBEREITUNG DER SITZUNGEN**

DES GEMEINDERATES

§ 5 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.
- (3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 6 Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- (3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Der Bürgermeister ist berechnigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 handelt.
- (5) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 7 Beratungsunterlagen

- (1) Die Beratungsunterlagen sind für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 8 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

ZWEITER ABSCHNITT - DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 9 Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.
- (2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 11 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Gemeinderat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 13 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

- (1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 14 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 15 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Gemeinderat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
 - d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nicht-öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte zustimmen.

§ 16 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorge-

sehen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichtersteller das Wort.

- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Beratung,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Übergang zur Tagesordnung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 18 Sachanträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechnigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen

gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 20 Abstimmungen

- (1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Der Gemeinderat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Gemeinderat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 21 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Gemeinderates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
- (3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitgliedes des Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 23 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 24 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

DRITTER ABSCHNITT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES GEMEINDERATES, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 25 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden,
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Gemeinderates damit beauftragen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Gemeinderäte werden vom Gemeinderat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die

Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

VIERTER TEIL – GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 27 Beschließende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden.
- (2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

FÜNFTER TEIL - SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 28 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 19.07.1999 außer Kraft.

Theuma, den 24.11.2015

gez.
Lothar Schwenkbier
Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung zum Umgang mit Schulbüchern der Grundschule Theuma in Trägerschaft der Gemeinde Theuma

Erster Abschnitt Grundlagen

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

Die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit an öffentlichen Schulen ist in Sachsen Verfassungsgrundsatz (Art. 102 Abs. 4 SächsVerf.). Dem entspricht § 38 SchulG. Nach § 38 SchulG hat der Schulträger den Schülern

die Schulbücher leihweise für den Unterricht zu überlassen, sofern diese nicht vom Schüler oder seinen Erziehungsberechtigten beschafft werden. Dazu muss der Schulträger die erforderlichen Schulbücher anschaffen und diese bei Verschleiß und nach den Erfordernissen des Lehrplanes erneuern. Die den Schülern überlassenen Schulbücher bleiben Eigentum der Gemeinde Theuma als Schulträger, da das SchulG ausdrücklich die Leihe als Vertrag zwischen Schulträger und Schüler, der sich nach den zivilrechtlichen Vorschriften regelt, vorsieht.

Nach den Bestimmungen des BGB hat der Entleiher, also der Schüler, u.a. den geliehenen Gegenstand zu erhalten und zurückzugeben. Während der Leihe darf sich der Zustand der Sache nur so verändern oder verschlechtern, wie es dem normalen, vertragsgemäßen Gebrauch der Sache entspricht. Es widerspricht deshalb nicht dem Grundsatz, wenn der Schüler zum Ersatz für einen über den normalen Gebrauch hinausgehenden Verschleiß herangezogen wird.

§ 2 Geltungsbereich

Die Regelung findet Anwendung für die Grundschule Theuma in Trägerschaft der Gemeinde Theuma.

§ 3 Lernmittelfreiheit / Schulbuchleihe

- (1) Die Gemeinde Theuma stellt als Schulträger allen Schülern nach § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung im Rahmen der Lernmittelfreiheit nach § 38 Abs. 2 SchulG die notwendigen Schulbücher unter der Lehrplaninhalte zur Verfügung.
- (2) Die ausgeliehenen Schulbücher bleiben Eigentum der Gemeinde Theuma als Schulträger. Mit der Übergabe der Schulbücher an den Schüler durch den zuständigen Lehrer wird zwischen der Gemeinde Theuma als Verleiher und dem Schüler, im Falle seiner Minderjährigkeit vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter, als Entleiher ein Leihvertrag nach §§ 598 ff. BGB geschlossen. Dazu dient der Vordruck lt. Anlage 1 dieser Ordnung.

§ 4 Pflichten des Schülers und seines gesetzlichen Vertreters

- (1) Der Schüler hat die entliehenen Bücher pfleglich zu behandeln und für die Erhaltung Sorge zu tragen. Dazu hat er die Schulbücher insbesondere einzuschlagen, das Eintragen von schriftlichen Vermerken zu unterlassen und das gemeinsame Transportieren mit Nahrungsmitteln und Getränken in einem Behälter zu vermeiden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Nach Ablauf der Entleiherzeit sind die Schulbücher in der Schule an den verantwortlichen Lehrer zurückzugeben. Die Entleiherzeit richtet sich nach dem lehrplanmäßigen Inhalt des jeweiligen Schuljahres. Sie beträgt regelmäßig ein Schuljahr. Verlässt ein Schüler eine Schule im laufenden Schuljahr sind die Bücher ebenfalls unter Beachtung der Maßgabe des Zweiten Abschnittes zurückzugeben.
- (3) Veränderungen oder Verschlechterungen, die über einen normalen, gebrauchabhängigen Verschleiß hinausgehen, sind nach den Bestimmungen des Zweiten Abschnittes zu ersetzen. Kann nach Ablauf der Entleiherzeit eine Rückgabe wegen Untergang oder Verlust des Schulbuches nicht erfolgen, ist in analoger Anwendung des Zweiten Abschnittes Ersatz zu leisten.

Zweiter Abschnitt

Umfang der Ersatzpflicht

§ 5 Nutzungsdauer / Gebrauchsüberlassung

- (1) Unter Berücksichtigung eines normalen, gebrauchabhängigen Verschleißes beträgt eine uneingeschränkte Nutzungsdauer mindestens drei Schuljahre.
- (2) Bei Gebrauchsüberlassung an die Schüler ist durch den verantwortlichen Lehrer zu gewährleisten, dass die Eintragung im Schulbuch – siehe dazu Vordruck lt. Anlage 2 dieser Satzung (Stempelaufdruck) – dokumentiert werden.
- (3) Mit Rückgabe des Schulbuches hat der verantwortliche Lehrer den Buchzustand mit weiter verleiher oder unbrauchbar einzuschätzen. Im Zweifelsfall trifft der Schulleiter diese Entscheidung.

Schuljahr Name, Vorname Buchzustand Unterschrift des Lehrers/
Verantwortlichen

Name des Schülers:
Anschrift Familie:

Schulbuch Neuwert Nutzungszeit Schäden Schadensersatz Betrag in €
Lt. Regelung

Anlage 3

Gesamtbetrag €.....

Grundschule Theuma
Hauptstraße 18
08223 Theuma

Theuma,.....

Gez. Schulleiter

Anschrift der Eltern

Sehr geehrte Familie.....,

gemäß „Benutzungs- und Entgeltordnung zum Umgang mit Schulbüchern der Grundschule Theuma in Trägerschaft der Gemeinde Theuma“ vom 24.11.2015 besteht bei der leihweisen Überlassung von Schulbüchern eine Schadensersatzpflicht von Schülern oder Eltern bei Verlust, vorsätzlicher bzw. fahrlässiger Beschädigung von Schulbüchern.

Das (die) von Ihrer Tochter / Ihrem Sohn benutzte(n) Schulbuch (Schulbücher) weist (weisen) Schäden auf, welche eindeutig über den normalen Verschleiß hinausgehen und lt. Benutzerführung nachweisbar sind.

Nach den lt. o.g. Ordnung geltenden Bewertungskriterien werden Sie in Kürze zur Zahlung eines Schadensersatzes durch den Verwaltungsverband Jägerswald im Auftrag der Gemeinde Theuma aufgefordert:

Schulbuch Neuwert Nutzungszeit Schäden Schadensersatz Betrag
Lt. Regelung in €

Gesamtbetrag €:.....

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Schulleiter

Anlage 4

Information an den Verwaltungsverband Jägerswald zur Zahlung von Schadensersatzansprüchen gemäß „Benutzungs- und Entgeltordnung zum Umgang mit Schulbüchern der Grundschule Theuma in Trägerschaft der Gemeinde Theuma“ vom 24.11.2015.

Nachfolgende Familien sind zum Schadensersatz im Schuljahr aufgefordert:

Name des Schülers:
Anschrift Familie:

Schulbuch Neuwert Nutzungszeit Schäden Schadensersatz Betrag
Lt. Regelung in €

Gesamtbetrag €:.....

Anlage 5

Zahlungsaufforderung
(in Form eines Briefes an die Eltern)

Verwaltungsverband Jägerswald Tirpersdorf,.....
Im Auftrag der Gemeinde Theuma
Hauptstraße 41
08606 Tirpersdorf

Anschrift der Eltern

Sehr geehrte Familie.....,

gemäß „Benutzungs- und Entgeltordnung zum Umgang mit Schulbüchern der Grundschule Theuma in Trägerschaft der Gemeinde Theuma“ vom 24.11.2015 besteht bei der leihweisen Überlassung von Schulbüchern eine Schadensersatzpflicht von Schülern oder Eltern bei Verlust, vorsätzlicher bzw. fahrlässiger Beschädigung von Schulbüchern.

Das (die) von Ihrer Tochter / Ihrem Sohn benutzte(n) Schulbuch (Schulbücher) weist (weisen) Schäden auf, welche eindeutig über den normalen Verschleiß hinausgehen und lt. Benutzerführung nachweisbar sind.

Nach den lt. o.g. Ordnung geltenden Bewertungskriterien werden Sie hiermit zur Zahlung eines Schadensersatzes wie folgt aufgefordert:

Schulbuch Neuwert Nutzungszeit Schäden Schadensersatz Betrag
Lt. Regelung in €

Gesamtbetrag €:.....

Bitte überweisen Sie den Betrag von € auf das Konto der Gemeinde Theuma.

Mit freundlichen Grüßen

Reiher
Verbandsvorsitzende

DRK Theuma - Termine 2016

Weiterbildungen:	08.03.2016	19:00 Uhr	Sportlerheim Theuma
	14.06.2016	19:00 Uhr	Sportlerheim Theuma
	13.09.2016	19:00 Uhr	Sportlerheim Theuma
	01.11.2016	19:00 Uhr	Sportlerheim Theuma
Ausfahrt	07.05.2016	Berlin	
Gartenfest	13.08.2016	18:00 Uhr	Sportlerheim Theuma
Weihnachtsfeier	03.12.2016	19:00 Uhr	Gaststätte Streuberg Theuma



Beratung, Reparatur & Verkauf
Unterhaltungselektronik
Computertechnik
Telekommunikation

Sebastian Schmidt • Gartenstraße 4 • 08541 Theuma
 Tel 037463 83926 • fernseh-schmidt@gmx.de

2-Zimmer-Wohnung ca. 50 qm, Küche, Bad, Keller, Westbalkon im 2. Stock in **Theuma**, Lindenweg 12. für 150,00 € Kaltmiete + Nebenkosten 80,00 € **ab sofort zu vermieten**, bzw. für 15.000,00 € VB **zu verkaufen**.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei
 Fam. Schwarzmeier, Tel.08071-6187

ENTSORGUNGSTERMINE JANUAR/FEBRUAR 2016

15.01.2016	Gelber Sack/ Gelbe Tonne & Blaue Tonne	12.02.2016	Gelber Sack/ Gelbe Tonne & Blaue Tonne
18.01.2016	Restmülltonne	15.02.2016	Restmülltonne
29.01.2016	Gelber Sack/ Gelbe Tonne & Blaue Tonne	26.02.2016	Gelber Sack/ Gelbe Tonne & Blaue Tonne
29.01.2016	Weihnachtsbäume	29.02.2016	Restmülltonne
01.02.2016	Restmülltonne		

Agargenossenschaft Theuma - Neuensalz eG
 Getreide • Milch • Biogas • Fleisch • & Wurstwaren vom eigenen Hof



... wir wünschen unserer Landschaft, unseren Mitgliedern & Landverpächtern ein erfolgreiches Jahr 2016 und möchten uns auf diesem Weg recht herzlich für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen bedanken.

Hoffest in Theuma am 04.06.2016

Säckgüter Weg 22
 08541 Theuma
 Tel. 037463 / 8 82 72



LASTMINUTE
FASCHING
 WO: DGH THEUMA **MOTTO** **IN DEIME**

ZEIT REISE

30. JAN. **START 20 UHR**

MRB LIVE

Ja, richtig gelesen: auch in diesem Jahr findet der Fasching der „Initiative für Theuma“ im Theumaer Dorfgemeinschaftshaus statt, trotz Brand und bauamtlicher Auflagen. Einziger Wermutstropfen ist eine Begrenzung auf 100 Personen.

Und wie soll's anders sein, die Proben für das Männerballett laufen bereits auf Hochtouren, mehr wird aber noch nicht verraten.

MIT UNSERER HAUSBAND
 SPORTLERHEIM THEUMA | SALON RAMONA | BÄCKEREI HEROLD

KARTEN GIBT S WIE IMMER HIER

In diesem Sinne „DEIME- Hellau!“
 Eure Initiative für Theuma

WO TURNHALLE THEUMA
KINDER FASCHING
9. FEB.
 START 15.30 UHR
 MUSIK MIT **DJ WOLFI**

Is Deimische Männerballett (Bild: Archiv IFT)

Besuchen Sie uns auch auf: www.keilsreisen.com

Keil's Reisen

Gartenstraße 6 Tel.: 03 74 63 / 8 83 54
08541 Theuma Fax: 03 74 63 / 2 22 53 keils-reisen@online.de

24.03.-28.03.2016 5 Tage Ostern in der Metropole Wien	Preis: 475,- €
08.04.-12.04.2016 5 Tage Frühlingserwachen am Gardasee	Preis: 385,- €
22.04.-25.04.2016 4 Tage Hamburg das Tor zur Welt ganz neues Programm	Preis: 340,- €
05.05. - 10.05.2016 6 Tage Seen Sucht in Bayern	Preis: 495,- €
25.07. - 29.07.2016 5 Tage Mit Volldampf durch die Alpen	Preis: 397,- €

Alle Reisen mit Keils Bordbegleitung, Fahrt im modernen Reisebus, Übernachtung mit Halbpension, Zimmer mit DU/WC, Ausflüge in die Umgebung

Wir wünschen Ihnen ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr.

:037463-88354 Fax: 037463-22253 E-Mail: keils-reisen@online.de
Katalog bitte anfordern od online anschauen

enviaM dankt Initiative Theuma e.V. für das Engagement mit einer Weihnachtsspende - Kindergartenkinder freuen sich mit



enviaM unterstützt im Rahmen der Weihnachtsspenden Vereine mit besonderen Engagement. Die Initiative Theuma e.V. konnte am 16.12.2015 für ihr Wirken insbesondere auch im Kinder- und Jugendbereich einen Scheck in Höhe von 500 € aus den Händen von Maritha Dittmer, Vertreterin der kommunalen Anteilseigner an der enviaM und Kommunalbetreuer Reginald Fuchs in Empfang nehmen. Das Geld soll für die Kindertagesstätte zur Verbesserung der Raumqualität eingesetzt werden. Der Bürgermeister; Herr Lothar Schwenkbier, lobte die Leistungen des Vereins, der nicht mehr aus dem örtlichen Vereinsleben wegzudenken ist.

enviaM möchte mit den Weihnachtsspenden die ehrenamtliche Tätigkeit würdigen. „Wir sind dankbar, dass sich Menschen in vielen Lebensbereichen engagieren. Gern unterstützen wir die Arbeit der Vereine und tragen so unseren Anteil dazu bei. Für enviaM sage ich „DANKE“, sagt Maritha Dittmer, Geschäftsführerin der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft mbH an der enviaM, die 341 Städte und Gemeinden und so auch die Gemeinde Theuma bei enviaM vertritt.

6. Reinsdorfer Handarbeitsmesse

Bürgerbegegnungsstätte Herrenhaus
Hof 13, 08141 Reinsdorf OT Vielau

13.2.16, 10-18 Uhr/ 14.2.16 10-17.30 Uhr

Ihr Helfer in schweren Stunden - Vertrauen aus Tradition

Bestattungsinstitut Trauerhilfe „Heimkehr“ GmbH

Bestattungen aller Art und Partner der Hinterbliebenen in unserem Trauerkreis

08606 Oelsnitz • Egerstraße 2a
Telefon **037421/2 23 53**

Privat: Familien Ines und Wilfried Schneider
Jessica Schilbach,
Hauptstraße 75, 08606 Tirpersdorf
www.trauerhilfe-heimkehr.de

Sie haben das Bad -

wir haben die **FLIESEN** und das **BADMÖBEL!**

Fliesenland Messbach

www.fliesenland-messbach.de

Direkt an der B173 zwischen Plauen und Hof!!!

Fasching wie einst im Anker!

Denn: „Mir sei Deime“

Sa., 23.1.2016
20.30 Uhr (Einlass 19.30 Uhr)
mit der Spitzenband „OB live“
und vielen Show-Einlagen!

Karten in der Bäckerei Herold (Schulze) in Theuma und in Plauen in der „Neideiteln“ (Altmarkt). Schüler und Auszubildende halben Eintritt.

Gemeinsam sind wir stark - Theuma helau!

Heizöl???

(037468) **23 62**

• Containerdienst • Brennstoffe • Heizöl

Jürgen König
Hartmannsgrüner Str. 1
08233 Treuen
Tel. (03 74 68) 23 62
Fax (03 74 68) 23 75
www.koenig-heizoel.de
koenig-heizoel@t-online.de

Informationen der Gemeinde Tirpersdorf

Gemeindeamt Tirpersdorf
Hauptstraße 36
08606 Tirpersdorf

Öffnungszeiten:
Donnerstag 15 - 18 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister:
Donnerstag 16 - 18 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon: 037463/88620
Telefax: 037463/83268

e-Mail: gemeinde-tirpersdorf@jaegerswald.de
Internet: www.tirpersdorf.de

*Allen Einwohnern der Gemeinde Tirpersdorf
und aus den Mitgliedsgemeinden des
Verwaltungsverbandes
wünsche ich für das bereits begonnene neue Jahr
viel Gesundheit und persönliches Wohlergehen,
damit all Ihre Wünsche und die gestellten Aufgaben
in Erfüllung gehen.*

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Tirpersdorf,

zu Beginn des neuen Jahres möchte ich mich bei allen ehrenamtlich Tätigen in den Vereinen, bei den Gemeinderäten sowie bei den Mitarbeitern der Gemeinde für die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr bedanken.

Am 29. November fand die letzte Gemeinderatssitzung im Jahr 2015 statt, über die wir Sie an dieser Stelle informieren möchten.

- Der Gemeinderat bestätigte die 1. Nachtragsvereinbarung mit der WTU GmbH in Weischlitz in Höhe von 7.998,91 € für die Änderung von Mengen bei der Asphalttragschicht im Straßenbau in der Waldstraße in Tirpersdorf. Aufgrund einer Vielzahl von Querungen von Hausanschlüssen und Straßeneinläufen waren die Reststreifen erheblich zergliedert, so dass darauf aufbauend eine ordnungsgemäße Wiederherstellung wirtschaftlich und nachhaltig nicht vertretbar war. Im Verbindungsweg Waldstraße-Birkenstraße wurden querende Stahlrohre aufgefunden, die kaum überdeckt waren und im Zuge der Baumaßnahme durch eine neue Durchlaufrinne ersetzt werden mussten.
- Der Gemeinderat bestätigte die 1. Nachtragsvereinbarung mit der Loebel Bau GmbH in Heinsdorfergrund in Höhe von 11.312,64 € für die Änderung der Ausführungsvariante der Deckenwiederherstellung der Straße zum Sportplatz. Im Zuge der Kanalbauarbeiten wurde festgestellt, dass sich in der Straße lediglich ein Bitumenbelag in einer Stärke von 8 bis max. 10 cm ohne jeglichen Frostschutzunterbau befindet. Die seitlich verbleibenden Reststreifen, welche für eine geschlossene Deckenerneuerung verbleiben sollten, haben sich bereits gelockert und verschoben. Eine wie ursprünglich geplante Deckenerneuerung über die gesamte Straßenbreite war bezüglich der angetroffenen Untergrundverhältnisse somit nicht mehr möglich. Ein Ausbau der Reststreifenbereiche mit Mineraltragschicht (Frostschutz) und Bitumenbelag in Anlehnung an den grundhaften Ausbau des Rohrgrabens einschließlich der Herstellung einer geordneten Wasserführung war hier deshalb die sinnvollste und dauerhafteste Lösung.
- Der Gemeinderat erteilte das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für das Flurstück Nr. 2 Gemarkung Lottengrün. Der Gemeinde erteilte das gemeindliche Einvernehmen für das Flurstück 103 Gemarkung Tirpersdorf.

- Von neun Neugeborenen, die im vergangenen Jahr in der Gemeinde Tirpersdorf das Licht der Welt erblickten, konnte der Bürgermeister am 09. November 2015 zur zweiten Begrüßungsveranstaltung offiziell sechs Neugeborene im Beisein ihrer Eltern in unserer Kindertageseinrichtung „Pusteblume“ begrüßen. Die Kindergartenkinder hießen die kleinen Gäste mit einem kleinen Programm willkommen. Neben der Willkommensurkunde mit Bestätigung des Begrüßungsgeldes in Höhe von 50 Euro erhielt der Nachwuchs als kleines Präsent ein süßes Wärmestofftier. Nach dem die Anwesenden sich bei Kaffee und Gebäck näher kennenlernen konnten, führte die stv. Kindergartenleiterin Frau Zöphel durch die



Kindereinrichtung und machte so schon einmal mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut. Dem Kindergartenteam an dieser Stelle unseren Dank, da sie es kurzfristig ermöglichten, diese Veranstaltung bei ihnen durchzuführen.

- Anlässlich des Pyramidenfestes wurde Karl-Heinz Müller mit dem Bürgerpreis der Sparkasse geehrt. Karl-Heinz Müller ist seit 1989 Mitglied im örtlichen Tischtennisverein, von 1994 bis 2006 war er als Schatzmeister im Vorstand tätig. Von 2006 bis Mai 2015 war er als Vorsitzender des Tischtennisvereines aktiv. Besonders bei der Kinder- und Jugendarbeit hat er die Nachwuchsarbeit in Schwung gebracht, hier hat er viel Freizeit als Trainer der Jugendmannschaften geopfert. Sein größter Erfolg war im Jahr 2010, wo er mit der Jugendmannschaft Vogtlandmeister, Bezirksmeister und Dritter bei der Sachsenmeisterschaft wurde. Ob bei der Jugend, bei den Herren oder den Senioren, er verbindet alle Generationen mit dem schnellen Ball an der Platte, deshalb ist dieses Jahr im Gemeinderat die Wahl auf ihn gefallen. An dieser Stelle ein Dankeschön an Karl-Heinz Müller und wir hoffen, dass er noch lange bei guter Gesundheit bleibt und weiterhin an der Platte zur Verfügung steht.
- Im vergangenen Jahr konnten einige Straßen abwasserseitig durch den ZWAV Plauen erschlossen werden und die Gemeinde beteiligte sich an der Wiederherstellung der Reststreifen dieser Straßen. So wurden die Straßen Am Anger, Goldene Höhe, Brotenfelder Straße, Waldstraße und die Straße zum Sportplatz fertiggestellt. Der obere Teil der Bachstraße soll in diesem Jahr erschlossen werden.

Reiner Körner
Bürgermeister

BAUGESCHÄFT SCHALLER

Neubau, Um- und Ausbau • Altbausanierung
Baureparaturen • Bauplanung

Inh. Mario Schaller

Arnoldgrüner Str. 32
08606 Tirpersdorf



Tel./Fax: 03 74 63 / 83 85 0
Mobil: 0 174 / 320 76 31 oder 0 162 / 251 84 84
baugeschaeft.schaller@alice.de

Adolf-Damaschke-Straße 99
08606 Oelsnitz / Vogtland

Telefon 037421 / 4 95-0
Telefax 037421 / 4 95-55

www.oewog.de
info@oewog.de



Oelsnitzer Wohnungsbau-Gesellschaft mbH

Sprechzeiten:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag 9.00 - 12.30 Uhr

Sie suchen eine Wohnung,
wir vermieten Ihnen als kompetenter Partner z.B.:

- * **1-R-WE m. Dusche** 164,91 €/Monat KM + 70,00 € NK
Egerstraße 43, II. re., ca. 38,50 m², (EnAusw. Verbrauch, 80 kWh (m²*a), Gas, Bj: 1880)
- * **2-R-WE** 196,30 €/Monat KM + 90,00 € NK
Bachstr. 6, II. mi., ca. 47,30 m², (EnAusw. Verbrauch, 129 kWh (m²*a), Erdgas, Bj: 1960)
- * **2-R-WE** 256,25 €/Monat KM + 119,00 € NK
Bahnhofstr. 26, DG, ca. 62,50 m², (EnAusw. Verbrauch, 146 kWh (m²*a), Erdgas, Bj: 1927)
- * **3-R-WE** 273,90 €/Monat KM + 126,00 € NK
K.-Liebknecht-Str. 37, II. re., ca. 66,00 m², (EnAusw. Verbrauch, 94 kWh (m²*a), Fernwärme, Bj: 1957)
- * **3-R-WE mit Balk.** 210,33 €/Monat KM + 104,00 € NK
Otto-Riedel-Str. 28, III. li., ca. 53,93 m², (EnAusw. Verbrauch, 84 kWh (m²*a), Fernwärme, Bj: 1987)
- * **4-R-WE** 343,65 €/Monat KM + 151,00 € NK
Brunnenstr. 2, I. ges., ca. 79,00 m², (EnAusw. Verbrauch, 123 kWh (m²*a), Erdgas, Bj: 1914)
- * **Gewerbe geeignet als Ladengeschäft**
Brunnenstr. 2 EG, ca. 107,20 m² (EnAusw. Verbrauch, 123 kWh (m²*a), Erdgas, Bj: 1914)

- Für alle Wohnungen zwei Kaltmieten Kauti-
on -
Erfragen Sie unsere aktuellen Angebote

Unser Service:

- Vermietung von Wohnungen aus unserem Bestand
- Verkauf von Altimmobilien aus dem Bestand
- Verwaltung von Eigentumswohnungen
- Vermietung einer Gästewohnung

Wohnung des Monats Januar 2016

Otto-Riedel-Str. 3-
1-Raum Wohnung ca. 35 m², Kaltmiete 197,75 € zzgl. Nebenkosten 67,00 € zzgl. Servicevertrag
seniorengerechtes Wohnen 68,50 € pro Monat
(Bauptr. 1987, Energieausweis: Verbrauchskategorie B4 kWh (2014) incl. Energieverbrauch für Warmwasser, Energieeffizienz: Fernwärme)

seniorengerechte
1-Raum Wohnung
mit Betreuung



Die Jagdgenossenschaft Tirpersdorf informiert

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Tirpersdorf am 20.11.2015 wurde ein neuer Vorstand gewählt. Den ausgeschiedenen Vorstandmitgliedern Siegfried Rentsch und Gerhard Schmutzler danken wir an dieser Stelle für ihre jahrzehntelange Arbeit im Vorstand und wünschen ihnen für die Zukunft alles erdenklich Gute.

Desweiteren wurde die Satzung der Jagdgenossenschaft vom 27.03.2000 auf Grund von § 21 Abs. 2 Nr. 3 SächsJagdVO vom 27.08.2012 wie folgt geändert:

§ 7 Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(3) Die Einladung zur Versammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung (§ 14). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort, den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Änderung zur Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer Auslegung in Kraft.

Tirpersdorf, den 23. 11. 2015

Körner

Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Tirpersdorf

TENNER
Transporte & Baustoffe

*Wir wünschen unserer werten
Kundschaft ein gesundes neues
Jahr 2016, verbunden mit dem
Dank für das entgegengebrachte
Vertrauen im vergangenen Jahr
und dem Wunsch, dass Sie uns
auch in Zukunft die Treue halten
werden.*

HGS
WINKLER

Haushaltgerätetechnik
Service & Wartung

Ralf Winkler • Jöbnitzer Str. • 70 08525 Plauen
Telefon 03741/38 58 31 • Fax 03741/38 50 01
info@hgs-winkler.de • www.hgs-winkler-plauen.de

Service-Hotline
0170/80 90 52 3



DER HEIMATVEREIN TIRPERSDORF FREUT SICH AUF DAS NEUE JAHR UND LÄDT ZU VERSCHIEDENEN VERANSTALTUNGEN EIN

Der Heimatverein Tirpersdorf wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Bürgern der Gemeinde ein gesundes und friedliches Jahr 2016. Wie jedes Jahr fanden im November und Dezember wieder viele Veranstaltungen für die Heimatvereinsmitglieder und den Bürgern unserer Gemeinde statt. Viele fleißige Hände haben zum Gelingen dieser Veranstaltungen beigetragen. Deshalb bedankt sich der Vorsitzende und der Vorstand des Heimatvereins für die erbrachte Unterstützung. Dabei wurden das Pyramidenfest am 1. Advent durchgeführt und die Ausstellung der Heimatstube vorbereitet. Der Heimatverein führte seine Weihnachtsfeier durch und unternahm zum 3. Advent eine Wanderung zum Brotenfelder Weihnachtsmarkt. Gleich im neuen Jahr fand am ersten Sonntag die alljährliche Winterwanderung nach Streuberg statt und am 10. Januar das Bleigießen mit ca. 50 Gästen.



Erste Aktionen sind schon für den Februar 2016 geplant.

Dabei ist wieder eine Kinderkino-Veranstaltung geplant. Neu ist diesmal eine Filmvorführung für Erwachsene. Diese Veranstaltungen sind für die Familien aller örtlichen Vereine



sowie der Freiwilligen Feuerwehr im Vereins-Saal Tirpersdorf. Der Eintritt ist dabei frei. Das Erwachsenen-Kino („Honig im Kopf“ von und mit Til Schweiger) findet am 27. Februar um 20:00 Uhr statt.

Die Kinderveranstaltung beginnt um 16:00 Uhr am 6. März. Es laufen „Pauli der kleine Maulwurf“ (Vorfilm) und „Väterchen Frost – Abenteuer im Zauberwald“ (russischer Märchenfilm).



ENTSORGUNGSTERMINE JANUAR/FEBRUAR 2016

15.01.2016	Gelber Sack/Gelbe Tonne & Blaue Tonne	in Altmannsgrün, Droßdorf, Juchhöh, Obermarxgrün, Schloditz, Tirpersdorf
21.01.2016	Weihnachtsbäume	
22.01.2016	Restabfall	alle Ortsteile
22.01.2016	Gelber Sack/Gelbe Tonne	in Brotenfeld und Lottengrün
26.01.2016	Blaue Tonne	in Brotenfeld und Lottengrün
29.01.2016	Gelber Sack/Gelbe Tonne & Blaue Tonne	in Altmannsgrün, Droßdorf, Juchhöh, Obermarxgrün, Schloditz, Tirpersdorf
05.02.2016	Restabfall	alle Ortsteile
05.02.2016	Gelber Sack/Gelbe Tonne	in Brotenfeld und Lottengrün
09.02.2016	Blaue Tonne	in Brotenfeld und Lottengrün
12.02.2016	Gelber Sack/Gelbe Tonne & Blaue Tonne	in Altmannsgrün, Droßdorf, Juchhöh, Obermarxgrün, Schloditz, Tirpersdorf
19.02.2016	Restabfall	alle Ortsteile
19.02.2016	Gelber Sack/Gelbe Tonne	in Brotenfeld und Lottengrün
23.02.2016	Blaue Tonne	in Brotenfeld und Lottengrün
26.02.2016	Gelber Sack/Gelbe Tonne & Blaue Tonne	in Altmannsgrün, Droßdorf, Juchhöh, Obermarxgrün, Schloditz, Tirpersdorf

WIEDER EINMAL WAR ES SO WEIT - WIR ERLEBTEN EINE TOLLE WEIHNACHTSZEIT

Schon in der Woche vor dem 1. Advent übten unsere Großen für ihre Auftritte zum Pyramidenfest und zur Seniorenfeier. Pünktlich zum 29. November verkleideten wir uns in lustige Zwerge mit Werkzeug und Laternen, um die große Pyramide auf unserem Dorfplatz, umringt von vielen Zuschauern, anzuschleichen. Dort trafen wir auch den lieben Weihnachtsmann und überreichten unsere zauberhaft glitzernden Wunschzettel. Nach dem gelungenen Start in die Weihnachtszeit

verwandelte sich unser Kindergarten in ein klingendes Back- und Bastelhaus. Für die lieben Eltern wurden tolle Geschenke hergestellt und leckere Plätzchen für die Weihnachtsfeier gebacken. Diese begann am 16. Dezember mit einem gemeinsamen gemütlichen Frühstück bei ruhiger Musik und Kerzenschein. Danach verkürzten wir die Wartezeit auf den Weihnachtsmann mit Liedern, Eigendichtungen und dem



Märchen Frau Holle. Da sie oder die Goldmarie es immer noch versäumen, es mal tüchtig schneien zu lassen, kam der Weihnachtsmann natürlich ohne Schlitten und brachte mit „mehreren PS“ viele neue Spielsachen. Wir freuten uns außer über Playmobilsachen für drinnen, über viele Bobbycars, Hüpfpferdchen, Dreiräder und Sandspielzeug für den Garten.



Nachmittag erlebten wir den tollen Mariotten Circus aus Neuendorf und waren total begeistert von den wundervollen Puppen, die uns lustige Zirkuskunststücke zeigten und allerhand Unsinn machten. So lachten wir herzlich über „Banane“, welcher öfter „auf der Leitung stand“, lustige Streiche spielte oder auch „rumbockte“ – das geht ja manchmal nicht nur Puppen so!

Zur Überraschung für alle brütete ein großer Straußenvogel statt einem Ei eine kleine Weihnachtsüberraschung für jedes in seinem Nest aus. Zum Schluss durften wir die verschiedenen Puppen streicheln und erfuhren, von den Puppenspielern, dass sie gerne wiederkommen, um mit uns Marionetten zu basteln. Darauf und auf viele weitere spannende Erlebnisse im neuen Jahr freuen wir uns schon sehr.



Viel Glück, Freude und Gesundheit für 2016 wünschen in diesem Sinne allen Lesern
die Kinder und das gesamte Team „Pustebume“ aus Tirpersdorf

ACHTUNG, AUFGEPASST.....

auch im Weihnachtsmonat Dezember besuchten uns die Feuerwehrleute wieder in unserem Kindergarten. Im Gepäck hatten sie viele Fragen, aber auch eine Überraschung. Alle wussten bald, warum man in der Weihnachtszeit besonders gut aufpassen muss, damit kein Brand entsteht. Nachdem alle Kinder versprochen, als kleine Feuerwehrleute in den Familien sehr auf den Brandschutz zu achten, gab es spannende Weihnachtsgeschichten und eine große Schale mit gesundem Obst und leckeren Weihnachtsgebäck.

Mit lieben Weihnachts- und Neujahrsgrüßen und einem großen Dankeschön sagten wir alle tschüss bis 2016 und freuen uns schon heute auf weitere Erlebnisse mit der Tirpersdorfer Feuerwehr die Tausendfüßler der KITA-Pustebume



Rehabilitations- und Therapiezentrum ADMEDIA
Stadtparkring 4-6 | 08523 Plauen
03741/2895-100
www.admedia.de

ADMEDIA
Ihr Partner für Therapie

Ernährungsberatung
„Gesund abnehmen - aber wie?“

BEI DER FEUERWEHR WIRD DER KAFFEE KALT...

Mit großen Schritten und Spannung pur gingen alle Tausendfüßlerkinder am 24. November in das Gerätehaus unserer Feuerwehr. Nach intensivem Treppensteigen nahmen alle ihr Obstfrühstück im großen Versammlungsraum - schneller als sonst, eben wie die Feuerwehr – ein.



Der Gedanke, gleich die große Feuerwehr mit all dem wichtigen Zubehör ganz nah kennenzulernen war für alle Tausendfüßler wie ein Alarm. Vorsichtig ging es die vielen Treppen wieder hinunter, als dann von allen mit großen Staunäugen Feuerwehr- uniformen, Schläuche, die uns wie Schlangen vorkamen und auch endlich das Feuerwehrauto inspiziert werden konnten. Im Fahrerhaus saßen alle Kinder ganz stolz wie echte Feuerwehrleute und hatten das Gefühl, gleich geht's los und der Tee oder Kaffee würde vielleicht kalt werden. Nachdem wir aufmerksam den Erklärungen zu allem Zubehör auf dem Auto gelauscht hatten, wollten wir natürlich auch einmal die Sitzplätze von der örtlichen Jugendfeuerwehr einnehmen. Die Kinder bedauerten, dass sie leider nicht in die Uniformen passen, aber „Nachwuchs“ im wahrsten Sinne des Wortes nicht ausgeschlossen. Mit vielen Eindrücken und einem lautstarken - Tatütata verabschiedeten wir uns bis zum nächsten Mal.

Mit einer Anzeige im **AMTSBLATT**

**"VERWALTUNGSVERBAND JÄGERS-
WALD"**

erreichen auch Sie Ihre Kunden!

HURRA - WIR HABEN GEWONNEN

Einen der Hauptpreise - einen Nachmittag mit dem Plauerer Weihnachtsmann -gewannen die Hort- und Vorschulkinder der KITA-Pusteblume, die am weihnachtlichen Malwettbewerb des Vogtlandanzeigers teilgenommen haben.

Los ging es mit der gemeinsamen Busfahrt nach Plauen, wobei sogar der Busfahrer aufgrund der angespannten Stille nachfragen musste, ob denn die „Pusteblumekinder“ noch da wären, da es diesen vor lauter Aufregung zunächst fast die Sprache verschlagen hatte. Groß war dann die Freude, als wir den Weihnachtsmann vor der Alten Feuerwache in Plauen trafen und uns von ihm in die Unterwelt in das Alaunbergwerk „Ewiges Leben“ entführen ließen. Nach einer kurzweiligen Einführung in das Leben der Bergleute durch den Bergknappen Gert Müller ging es durch den weihnachtlich geschmückten Stollen in die gemütliche Knappenstube. Dort konnten wir uns mit leckerem Speckfettbrot direkt aus dem Sack des Weihnachtsmannes stärken und erfuhren dabei noch einiges über das Leben unter Tage und der Bedeutung der Symbole des Schwibbogens. Mit der Schatzkarte in der Hand, die den Ort inmitten der vielen Stollen preisgab, an welchem Schätze versteckt sind, konnten wir nach erfolgreicher Suche mit vielen wertvollen Steinen den Stollen wieder verlassen.

Doch damit war unser Ausflug noch nicht beendet. Weiter führte uns der



Weg zum Weihnachtsmarkt und gemeinsam mit dem Weihnachtsmann hatten wir dort quasi Heimvorteil. So durften wir alle eine Runde Karussell fahren und uns beim Bummel über den Altmarkt frisch gebrannte Mandeln und Erdnüsse schmecken lassen. Mit dem gemeinsam angestimmten Lied „Kling Glöckchen, klingelingeling“ beendeten wir mit dann am Stand mit original finnischem Honig mit einer leckeren Kostprobe der verschiedensten Sorten und einem weiteren kleinen Geschenk, einem Schokoweihnachtsmann. Diesen Nachmittag werden wir wohl nicht so schnell vergessen.

BESTATTUNGEN



Hannemann



Dem Leben einen würdigen Abschluss geben.

Rosa-Luxemburg-Straße 6 • 08606 Oelsnitz
Telefon 037421 - 704861 • Mobil 0176 61 07 09 56
Auf Wunsch persönliche Beratung bei Ihnen zu Hause.

**Wenn der Mensch den Menschen braucht,
dann sind wir für Sie da.**

Wir stehen Ihnen in den schweren Stunden des Lebens und Sterbens zur Seite, mit ehrlichen Worten, helfenden Händen und einem fairen Preis. Mit uns gestalten Sie den letzten Weg Ihres verstorbenen Angehörigen angemessen und würdevoll, wir begleiten Sie in der Trauerzeit und wir unterstützen Sie bei allen notwendigen Entscheidungen. Ihre Fragen beantworten wir gerne jederzeit persönlich, nicht nur bei der Anmeldung eines Trauerfalls. Denn wir sind für Sie da, wenn der Mensch den Menschen braucht.

VERANSTALTUNGSKALENDER IN DER GEMEINDE TIRPERSDORF

JANUAR 2016

- 17.01.16 8.30 Uhr Kleintiermarkt – Kleintierzuchtverein Droßdorf e. V.
Veranstaltungsort: APROHA-Halle Altmannsgrün
- 24.01.16 8.30 Uhr Kleintiermarkt – Kleintierzuchtverein Droßdorf e. V.
Veranstaltungsort: APROHA-Halle Altmannsgrün
- 31.01.16 8.30 Uhr Kleintiermarkt – Kleintierzuchtverein Droßdorf e. V.
Veranstaltungsort: APROHA-Halle Altmannsgrün

- 11.01.16 15.30 Uhr) Tischtennisverein 1979 Tirpersdorf e. V. -
18.01.16 15.30 Uhr) Seniorensport allgem. Beweglichkeit, geeignet für alle
25.01.16 15.30 Uhr) Senioren/innen, Schichtler, Menschen ohne Arbeit,
) Menschen mit Behinderung, alle Sportinteressierte
)
Veranstaltungsort: Turnhalle Tirpersdorf

FEBRUAR 2016

- 01.02.16 15.30 Uhr) Tischtennisverein 1979 Tirpersdorf e. V. -
08.02.16 15.30 Uhr) Seniorensport allgem. Beweglichkeit, geeignet für alle
15.02.16 15.30 Uhr) Senioren/innen, Schichtler, Menschen ohne Arbeit,
22.02.16 15.30 Uhr) Menschen mit Behinderung, alle Sportinteressierte
29.02.16 15.30 Uhr)
Veranstaltungsort: Turnhalle Tirpersdorf

- 11.02.16 11.00 – 11.30 Uhr kommt die Fahrbibliothek nach Tirpersdorf
11.02.16 13.15 – 13.45 Uhr kommt die Fahrbibliothek nach Lottengrün

- 27.02.16 20.00 Uhr Erwachsenen-Kino f. Familien d. örtlichen Vereine u. der FFw
„Honig im Kopf“ (von u. mit Til Schweiger)
Veranstaltungsort: Vereinssaal Eintritt frei

VORSCHAU MÄRZ 2016

- 06.03.16 16.00 Uhr Kinder-Kino f. Familien d. örtlichen Vereine u. der FFw
Pauli der kleine Maulwurf (Vorfilm)
Väterchen Frost – Abenteuer im Zauberwald (Märchenfilm)
Veranstaltungsort: Vereinssaal Eintritt frei



WEITERE HINWEISE IN DEN VEREINSEIGENEN VERANSTALTUNGSKALENDERN BZW. AUSHÄNGEN.

Zp Zimmer & Partner GmbH
Bauunternehmung

Kornaer Straße 13
08223 Werda OT Kottengrün
Telefon 037463 / 8 85 02 • Fax 81 88
www.zimmer-und-partner.de

Hoch- & Tiefbau • Schlüsselfertigbau • Bauplanung
Altbausanierung • Finanzierung
Lieferung und Einbau von vollbiologischen
Kläranlagen

Malermeister
Mike Ficker

Ihr Fachbetrieb für Farbe, Gestaltung, Bautenschutz.

Langer Weg 6
08223 Werda
OT Kottengrün

Tel. 037463 89712
Fax 037463 22364
colorman-mike@t-online.de

Über 85 Jahre Dienst am Kunden
Bad - Heizung - Dach
regenerative Energien

Ficker Doreen Liebold
Inhaberin

Zertifiziert für Montage & Wartung
vollbiologischer Kleinkläranlagen

Talsperrenstraße 2 • 08223 Werda • Tel.: (03 74 63) 87 00 32 • Fax: 8 27 10
www.fickerwerda.de • E-Mail: info@fickerwerda.de

PCC Printhouse Colour Concept

Druck • Verlag • Papierverarbeitung • Mailings

Printhouse Colour Concept
Inhaber Helko Grimm

Syrauer Straße 5
08525 Plauen-Kauschwitz

Tel.: 0 37 41/59 88 38
Fax: 0 37 41/59 88 37
E-Mail: helko.grimm@pccweb.de

Gemeindeamt Werda
Mittlere Straße 31
08223 Werda
Telefon: 037463/88232
Telefax: 037463/22717

e-Mail: gemeinde-werda@jaegerswald.de
Internet: www.werda-vogtland.de

Sprechzeit Bürgermeisterin: Dienstag 17 - 18 Uhr

Gemeindeamt Kottengrün
Telefon: 037463/88295
Sprechzeit Bürgermeisterin: Dienstag 16 - 17 Uhr

Öffnungszeiten:
Montag 10 - 12 Uhr
Donnerstag 14 - 18 Uhr

Tätigkeit in der FFW Werda und wünscht weiterhin viele Freude im Feuerwehrdienst sowie persönliches Wohlergehen.

Beschlossen wurden für die Kindereinrichtungen unserer Gemeinde folgende **Schließtage** 2016:

- Freitag, 06. Mai 2016 (Tag nach Himmelfahrt)
- Dienstag, 27. Dezember bis Freitag, 30. Dezember 2016

Im Bedarfsfall ist die Betreuung der Kinder in **einer** Einrichtung der Gemeinde Werda abzusichern. Die Eltern sind hierzu rechtzeitig zu informieren.

Weiterhin entschieden die Gemeinderäte einstimmig, dass ab dem kommenden Schuljahr eine **Benutzungs- und Entgeltordnung** für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Schulbücher gelten soll. Diese beinhaltet eine Ersatzpflicht, sofern bei Rückgabe der Schulbücher diese übermäßig abgenutzt wurden und damit für nachfolgende Klassen nicht mehr verwendet werden können. Ebenso gilt eine Schadenersatzpflicht für den Fall, dass Bücher während des Schuljahres unbrauchbar werden. Der genaue Inhalt der Entgelt- und Benutzungsordnung wird in der Januar-Ausgabe des Amtsblattes des Verwaltungsverbandes Jägerswald veröffentlicht.

Ab dem 01.12.2015 werden die **Reinigungsleistungen in der Grundschule Werda** neu vergeben, da die bisherige Firma Gerd Hellinger zum 30.11.2015 das Gewerbe aufgibt. Mit ihm bestand seit dem Jahr 2003 eine Vereinbarung. Die Gemeinde Werda dankt an dieser Stelle Gerd Hellinger für die geleisteten Dienste und wünscht ihm persönlich alles Gute für die Zukunft.

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich, die Reinigungsleistungen zunächst befristet für ein Jahr an die Firma Fliegner aus Plauen zu vergeben, da sie das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Der monatliche Preis für die Reinigung in der Grundschule beträgt demnach 1.588,06 €.

Schließlich erteilten die Gemeinderäte noch ihre **Zustimmung zu zwei Bauvorhaben**.

Dabei handelt es sich zum einen um den Neubau eines Einfamilienhauses in Werda, Wacholderstraße 28 und zum anderen soll in Kottengrün in der Siedlungsstraße 30 ein neues Eigenheim errichtet werden.

*Jeder Tag im neuen Jahr
hat sein kleines Licht.
Jede Stunde fordert klar:
Mensch tu deine Pflicht!
Halt die Augen offen
dem Glauben, Lieben, Hoffen!
Geht was schief, behalte Mut,
morgen wird es wieder gut!*
(Verfasser unbekannt)

Liebe Einwohner aus Werda/Kottengrün und den Gemeinden unseres Verwaltungsverbandes,

zu Beginn des Jahres 2016 wünsche ich Ihnen einen erfolgreichen Start, vor allem Gesundheit. Gleichzeitig bedanke ich mich für die angenehme Zusammenarbeit im zurück liegenden Jahr bei allen, die der Gemeinde ihre Unterstützung zu teil werden ließen und hoffe, dass sich diese auch künftig fortsetzen möge.

Carmen Reiher
Bürgermeisterin

Informationen aus der Gemeinde

Die Gemeinderäte fanden sich am 24. November in Werda zur Gemeinderatssitzung ein.

Zu Beginn ehrte die Bürgermeisterin die Kameraden Ronald Gerbeth und Karl-Heinz Weingart, denen für 40jährige aktive Dienste in der **Freiwilligen Feuerwehr Werda** das „Feuerwehrehrenzeichen am Bande in Gold“ vom Landratsamt im Rahmen einer Festveranstaltung verliehen wurde.

Die Gemeinde Werda bedankt sich bei beiden Kameraden für die ehrenamtliche



Die Gemeinde Werda sowie die Kirchengemeinden luden traditionell am 2. Advent die **Senioren** der Gemeinde in die Eimberghalle zur jährlichen **Weihnachtsfeier** ein.

Die zahlreichen Gäste wurden mit einem anspruchsvollen, weihnachtlichen Programm erfreut.

In diesem Jahr hatten die Kinder aus der Grundschule mit einem unterhaltsamen Programm die Gäste erfreut.

Weiterhin wirkten die Eimbergmusikanten, der Kirchenchor und als Programmbegleiter Maritta Krmasch und Gerold Schwenkbier mit. Unterstützt wurden die beiden von Celina Meinel, die ihre erste Moderation mit Bravur meisterte. Alle Mitwirkenden trugen dazu bei, dass dieser Nachmittag auf die Weihnachtszeit einstimmte. Da störten auch die wenig winterlichen Wetterverhältnisse nicht.

Rund um die Weihnachtsfeier sorgten wiederum viele fleißige Hände für eine weihnachtliche Atmosphäre in der Halle und bei frischem Kaffee und Stollen kam Vorweihnachtsstimmung auf.

An dieser Stelle möchte ich allen Helfern und Akteuren nochmals ein herzliches Dankeschön für ihr Mitwirken aussprechen.

Im Rahmen der Weihnachtsfeier am 19. Dezember wählten die Mitglieder des SV 03 Kottengrün e.V. einen neuen Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

Hauptvorstand:

Michael Schubert Präsident
Frank Degenkolb Vizepräsident
Michael Schmidt Hauptkassierer
Lutz Trippner sportlicher Leiter

erweiterter Vorstand:

Achim Trippner Vorsitzender Revisionskommission
Hendrik Frank Revisionskommission
Mario Kautzsch Verantwortlicher für Marketing und
Ehrenamtsbeauftragter
Dennis Villmann Jugendleiter

Die Bürgermeisterin überbrachte dem neu gewählten Vorstand ihre Glückwünsche verbunden mit der Hoffnung, dass die sportlichen Erfolge auch im Jahr 2016 ihre Fortsetzung finden mögen.

Weiterhin wurde durch den Vorstand an diesem Abend informiert, dass es dem SV Kottengrün gelungen sei, für das Jahr 2017 als einer der Austragungsorte für die Deutsche Meisterschaft der Ü-32-Spieler ausgewählt zu werden. Dies wird eine große Herausforderung für alle Vereinsmitglieder werden.

Im Verlauf des Abends wurden dann noch die Vereinsfußballer des Jahres 2015 gewählt:

1. Mannschaft Hendrik Janka
2. Mannschaft Marcel Stöhr
A-Jugend Ruven Rittrich

Benutzungs- und Entgeltordnung zum Umgang mit Schulbüchern der Grundschule Werda in Trägerschaft der Gemeinde Werda

Erster Abschnitt Grundlagen

§ 1

Gesetzliche Grundlagen

Die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit an öffentlichen Schulen ist in Sachsen Verfassungsgrundsatz (Art. 102 Abs. 4 SächsVerf.). Dem entspricht § 38 SchulG. Nach § 38 SchulG hat der Schulträger den Schülern die Schulbücher leihweise für den Unterricht zu überlassen, sofern diese nicht vom Schüler oder seinen Erziehungsberechtigten beschafft werden. Dazu muss der Schulträger die erforderlichen Schulbücher anschaffen und diese bei Verschleiß und nach den Erfordernissen des Lehrplanes erneuern.

Die den Schülern überlassenen Schulbücher bleiben Eigentum der Gemeinde Werda als Schulträger, da das SchulG ausdrücklich die Leihe als Vertrag zwischen Schulträger und Schüler, der sich nach den zivilrechtlichen Vorschriften regelt, vorsieht.

Nach den Bestimmungen des BGB hat der Entleiher, also der Schüler, u.a. den geliehenen Gegenstand zu erhalten und zurückzugeben. Während der Leihe darf sich der Zustand der Sache nur so verändern oder verschlechtern, wie es dem normalen, vertragsgemäßen Gebrauch der Sache entspricht. Es widerspricht deshalb nicht dem Grundsatz, wenn der Schüler zum Ersatz für einen über den normalen Gebrauch hinausgehenden Verschleiß herangezogen wird.

§ 2

Geltungsbereich

Die Regelung findet Anwendung für die Grundschule Werda in Trägerschaft der Gemeinde Werda.

§ 3

Lernmittelfreiheit / Schulbuchleihe

- (1) Die Gemeinde Werda stellt als Schulträger allen Schülern nach § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung im Rahmen der Lernmittelfreiheit nach § 38 Abs. 2 SchulG die notwendigen Schulbücher unter der Lehrplaninhalte zur Verfügung.
- (2) Die ausgeliehenen Schulbücher bleiben Eigentum der Gemeinde Werda als Schulträger. Mit der Übergabe der Schulbücher an den Schüler durch den zuständigen Lehrer wird zwischen der Gemeinde Werda als Verleiher und dem Schüler, im Falle seiner Minderjährigkeit vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter, als Entleiher ein Leihvertrag nach §§ 598 ff. BGB geschlossen. Dazu dient der Vordruck lt. Anlage 1 dieser Ordnung.

§ 4

Pflichten des Schülers und seines gesetzlichen Vertreters

- (1) Der Schüler hat die entliehenen Bücher pfleglich zu behandeln und für die Erhaltung Sorge zu tragen. Dazu hat er die Schulbücher insbesondere einzuschlagen, das Eintragen von schriftlichen Vermerken zu unterlassen und das gemeinsame Transportieren mit Nahrungsmitteln und Getränken in einem Behälter zu vermeiden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Nach Ablauf der Entleihzeit sind die Schulbücher in der Schule an den verantwortlichen Lehrer zurückzugeben. Die Entleihzeit richtet sich nach dem lehrplanmäßigen Inhalt des jeweiligen Schuljahres. Sie beträgt regelmäßig ein Schuljahr. Verlässt ein Schüler eine Schule im laufenden Schuljahr sind die Bücher ebenfalls unter Beachtung der Maßgabe des Zweiten Abschnittes zurückzugeben.
- (3) Veränderungen oder Verschlechterungen, die über einen normalen, gebrauchabhängigen Verschleiß hinausgehen, sind nach den Bestimmungen des Zweiten Abschnittes zu ersetzen. Kann nach Ablauf der Entleihzeit eine Rückgabe wegen Untergang oder Verlust des Schulbuches nicht erfolgen, ist in analoger Anwendung des Zweiten Abschnittes Ersatz zu leisten.

Zweiter Abschnitt Umfang der Ersatzpflicht

§ 5

Nutzungsdauer / Gebrauchsüberlassung

- (1) Unter Berücksichtigung eines normalen, gebrauchabhängigen Verschleißes beträgt eine uneingeschränkte Nutzungsdauer mindestens drei Schuljahre.
- (2) Bei Gebrauchsüberlassung an die Schüler ist durch den verantwortlichen Lehrer zu gewährleisten, dass die Eintragung im Schulbuch – siehe dazu Vordruck lt. Anlage 2 dieser Satzung (Stempelaufrück) – dokumentiert werden.
- (3) Mit Rückgabe des Schulbuches hat der verantwortliche Lehrer den Buchzustand mit weiter verleiher oder unbrauchbar einzuschätzen. Im Zweifelsfall trifft der Schulleiter diese Entscheidung.

§ 6

Ersatzpflicht nach Ablauf der Entleihzeit

- (1) Stellt der verantwortliche Lehrer bei Rückgabe eines Schulbuches fest, dass dieses über die normale, gebrauchabhängige Benutzung verschliffen ist und dadurch die Nutzungsdauer nach § 4 verkürzt wird (ungenügender Buchzustand) ist der Schüler zu folgenden Schadenersatz verpflichtet:

Jahr der Verwendung	Schadenersatz Klasse 2 – 4 bzw. 1 (unter Berücksichtigung § 7)
nach Erstbenutzung	¼ des Neupreises

Dieses Buch ist Eigentum der Gemeinde Werda.

Der Schüler ist verpflichtet, das Buch sorgsam zu behandeln und am Schuljahresende oder beim Ausscheiden aus der Schule zurückzugeben. Bei Verlust, fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

Gesamtbetrag €:.....

Schuljahr Name, Vorname Buchzustand Unterschrift des Lehrers/
Verantwortlichen

Name des Schülers:
Anschrift Familie:

Schulbuch	Neuwert	Nutzungszeit	Schäden	Schadensersatz Lt. Regelung	Betrag in €
-----------	---------	--------------	---------	--------------------------------	----------------

Anlage 3

Grundschule Werda Werda,.....
Hauptstraße 18
08223 Werda

Gez. Schulleiter

Gesamtbetrag €:.....

Anschrift der Eltern

Anlage 5

Sehr geehrte Familie.....,

Zahlungsaufforderung
(in Form eines Briefes an die Eltern)

gemäß „Benutzungs- und Entgeltordnung zum Umgang mit Schulbüchern der Grundschule Werda in Trägerschaft der Gemeinde Werda“ vom 25.11.2015 besteht bei der leihweisen Überlassung von Schulbüchern eine Schadensersatzpflicht von Schülern oder Eltern bei Verlust, vorsätzlicher bzw. fahrlässiger Beschädigung von Schulbüchern.

Verwaltungsverband Jägerswald Tirpersdorf,.....
Im Auftrag der Gemeinde Werda
Hauptstraße 41
08606 Tirpersdorf

Das (die) von Ihrer Tochter / Ihrem Sohn benutzte(n) Schulbuch (Schulbücher) weist (weisen) Schäden auf, welche eindeutig über den normalen Verschleiß hinausgehen und lt. Benutzerführung nachweisbar sind.

Anschrift der Eltern

Sehr geehrte Familie.....,

Nach den lt. o.g. Ordnung geltenden Bewertungskriterien werden Sie in Kürze zur Zahlung eines Schadensersatzes durch den Verwaltungsverband Jägerswald im Auftrag der Gemeinde Werda aufgefordert:

gemäß „Benutzungs- und Entgeltordnung zum Umgang mit Schulbüchern der Grundschule Werda in Trägerschaft der Gemeinde Werda“ vom 25.11.2015 besteht bei der leihweisen Überlassung von Schulbüchern eine Schadensersatzpflicht von Schülern oder Eltern bei Verlust, vorsätzlicher bzw. fahrlässiger Beschädigung von Schulbüchern.

Schulbuch	Neuwert	Nutzungszeit	Schäden	Schadensersatz Lt. Regelung	Betrag in €
-----------	---------	--------------	---------	--------------------------------	----------------

Das (die) von Ihrer Tochter / Ihrem Sohn benutzte(n) Schulbuch (Schulbücher) weist (weisen) Schäden auf, welche eindeutig über den normalen Verschleiß hinausgehen und lt. Benutzerführung nachweisbar sind.

Gesamtbetrag €:.....

Nach den lt. o.g. Ordnung geltenden Bewertungskriterien werden Sie hiermit zur Zahlung eines Schadensersatzes wie folgt aufgefordert:

Mit freundlichen Grüßen

Schulbuch	Neuwert	Nutzungszeit	Schäden	Schadensersatz Lt. Regelung	Betrag in €
-----------	---------	--------------	---------	--------------------------------	----------------

Gez. Schulleiter

Anlage 4

Information an den Verwaltungsverband Jägerswald zur Zahlung von Schadensersatzansprüchen gemäß „Benutzungs- und Entgeltordnung zum Umgang mit Schulbüchern der Grundschule Werda in Trägerschaft der Gemeinde Werda“ vom 25.11.2015.

Gesamtbetrag €:.....

Nachfolgende Familien sind zum Schadensersatz im Schuljahr aufgefordert:

Bitte überweisen Sie den Betrag von € auf das Konto der Gemeinde Werda.

Name des Schülers:
Anschrift Familie:

Mit freundlichen Grüßen
Reiher
Verbandsvorsitzende

Schulbuch	Neuwert	Nutzungszeit	Schäden	Schadensersatz Lt. Regelung	Betrag in €
-----------	---------	--------------	---------	--------------------------------	----------------

KIG Landleben Sagen aus dem Vogtland Jan/2016

Buchlesungen sind in unserer Interessengemeinschaft neben den anderen Veranstaltungen schon zu einer schönen Tradition geworden. So freuen wir uns, dass es uns gelungen ist, Herrn Siegfried Walther dafür zu gewinnen. Der ehemalige Lehrer ist Ortschronist in Rodewisch und seit 2011 auch Autor heimatlicher Literatur, die er selbst mit seinen Zeichnungen versieht. Mit seinem neuen Buch „Sagen aus Rodewisch und dem Vogtland“ ist ihm wiederum ein exzellentes Werk gelungen. Siegfried Walther hat aus seinen sicher unerschöpflichen Nachforschungen 44 Sagen zusammengestellt, sprachlich überarbeitet und mit Zeichnungen illustriert. Wir sind Herrn Walther sehr dankbar, dass er sich zu dieser Lesung, die am Sonntag, dem 24. Januar 2016, um 15.00 Uhr in der Grundschule in Werda stattfindet, bereit erklärt hat. Die Kulturelle Interessen – Gemeinschaft Landleben lädt alle Interessierten ganz herzlich ein. Wie immer ist für Kaffee, Kuchen und eine „Speckfettbemme“ gesorgt. Der Eintritt beträgt 2,50 EUR. Kartenvorbestellungen sind unter 037463-89206 oder 037463-89391 möglich.



Wir laden ein zu

Sagen aus Rodewisch und dem Vogtland

Herr Siegfried Walther
Rodewischer Ortschronist und Autor
liest am Sonntag, 24. Januar 2016, um 15.00 Uhr
in der Grundschule in Werda seine Sagen vor

Eintritt 2,50 EUR

Wir laden Sie herzlich zu diesem Nachmittag ein. Wie immer ist für Kaffee, Kuchen und eine „Speckfettbemme“ gesorgt. Natürlich haben Sie auch die Gelegenheit, mit dem Autor ins Gespräch zu kommen.

Kartenvorbestellungen unter 037463-89206 oder 037463-89391

Wir freuen uns auf Ihren Besuch
Ihre Landleben KIG
Kulturelle Interessen-Gemeinschaft

KIG Reisestammtisch am 28.2.2016 Zu Fuß von Budapest nach Paris

Im Frühjahr 1989 beschlossen Roland Born, Hartmut Hüttner und Rolf Jürgen Grimm einmal über Grenzen hinweg zu wandern. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht abzusehen, daß es bald möglich sein wird, auch in Richtung Westen zu marschieren. So beschlossen sie nach der Öffnung der Grenzen von Budapest nach Paris, der Stadt der Liebe, zu wandern. In 22 Jahrestappen ging es dann die 4100 Kilometer quer durch Europa von Ungarn über die Slowakei, Polen, Tschechische Republik, Deutschland, Luxemburg, Belgien und schließlich nach Frankreich. Sie haben dabei 62 Wanderkarten gebraucht, neun Paar Schuhe durchgelaufen und 523 Ortsstempel gesammelt. Dazu nutzten die ehemaligen Arbeitskollegen aus Reichenbach, die schon vorher oft gemeinsam unterwegs waren, ihren Jahresurlaub. Mit vogtländischer Hartnäckigkeit blieben sie all die Jahre bei der Stange. Ihre Devise lautete stets: Nur wo du zu Fuß warst, bist du

wirklich gewesen. Bei der Ankunft in Paris war Roland Born 75 und seine beiden Tippelbrüder 70 Jahre alt. Ihre Erlebnisse dieser Mammutwanderung haben sie in einem vergnüglich zu lesenden Buch herausgegeben. Am Sonntag, dem 28. Februar, um 15.00 Uhr erzählen die 3 Weltbummler im Reisestammtisch der Kulturellen Interessengemeinschaft Landleben (KIG) in der Grundschule in Werda ihre Erlebnisse. Kartenvorbestellungen sind unter 037463-89206 oder 037463-89391 möglich.



Wir laden ein zum

Reisestammtisch

Drei Vogtländer sind seit 1989 den 4100 Kilometer langen Fernwanderweg von Budapest nach Paris etappenweise abgelaufen. Über ihre Begegnungen und Erlebnisse am Wegesrand erzählen sie im Reisestammtisch am Sonntag, dem 28. Februar, um 15.00 Uhr in der Grundschule in Werda.

Eintritt: 2,50 EUR

Wir laden Sie herzlich zu diesem Nachmittag ein. Wie immer ist für Kaffee, Kuchen und eine „Speckfettbemme“ gesorgt. Natürlich besteht auch wieder die Möglichkeit Anfragen zu stellen.

Kartenvorbestellungen unter 037463-89206 oder 037463-89391

Wir freuen uns auf Ihren Besuch
Ihre Landleben KIG
Kulturelle Interessen-Gemeinschaft

Wie sagte schon Karl Valentin:

**„Eine Versicherung ist etwas,
was man nie brauchen müssen möchte,
aber einfach wollen muss,
weil man sie immer brauchen tun könnte!“**

Mit unserer fast **25-jährigen Erfahrung** als Versicherungsmakler beraten wir Sie unabhängig in allen Versicherungsangelegenheiten, um den für Sie und Ihre Bedürfnisse passenden Schutz zu finden. Wir, das heißt unser 4-köpfiges Team, haben dabei Zugriff auf fast alle **Versicherungsgesellschaften**

von **A ... wie Allianz**
bis **Z ... wie Zürich Versicherung.**

Gerne betreuen wir natürlich auch Ihre bereits bestehenden Versicherungsverträge. Ihnen entstehen dabei keine zusätzlichen Kosten. Sie können sich in Versicherungsfragen also entspannt zurück lehnen.

Sie erreichen uns unter **037463 / 843-0; info@vm-b.de** oder in unserem Büro in Kottengrün :

Mo. + Mi. 8:00 - 16:00 Uhr

Di. + Do. 8:00 - 18:00 Uhr

Fr. 8:00 - 14:30 Uhr

oder nach persönlicher Vereinbarung

VERSICHERUNGSMAKLER Dipl. Ing. Hardy Bernhardt,
08223 Kottengrün, Oelsnitzer Str. 5

Wir freuen uns auf Sie!

ENTSORGUNGSTERMINE JANUAR/FEBRUAR 2016

15.01.2016	Gelber Sack/ Gelbe Tonne & Blaue Tonne	02.02.2016	Restabfall
18.01.2016	Weihnachtsbäume	12.02.2016	Gelber Sack/ Gelbe Tonne & Blaue Tonne
19.01.2016	Restabfall	16.02.2016	Restabfall
29.01.2016	Gelber Sack/ Gelbe Tonne & Blaue Tonne	26.02.2016	Gelber Sack/ Gelbe Tonne & Blaue Tonne

*Tanzveranstaltung
in der Eimberghalle Werda
am 27.02.2016 - Beginn 20.00 Uhr*



Freiwillige Feuerwehr Werda



7. Werdaer Tannenbaumfeuer

Am 16.01.2016

ab 18:00 Uhr

am Gerätehaus der FF Werda.



*Jeder, der einen Tannenbaum mitbringt, bekommt 1 Glühwein GRATIS!
(Bäume bitte ohne Baumschmuck)*

Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt!

JEDEN SONNTAG SCHAUTAG

Mo-Fr 9 - 20 Uhr und Sa 9 - 18 Uhr

Küchen &
Raumgestaltung

Geipel

Küchen, Spanndecken, Fußböden...

Ihre individuelle KÜCHE –
auf Wunsch auch mit Spanndecke und Fußboden.

Erleben Sie mehrfach ausgezeichneten Service
für Individualität und Raumgestaltung
– ein Küchenleben lang.

Küchen & Raumgestaltung Geipel

Theumaer Weg 34 · 08541 Theuma · www.kuechen-geipel.de · Tel. 037463 83546

GRUNDSCHULE WERDA

Es hat gewerkelt und gewichtelt und gewuselt in der Weihnachtszeit

Auch die Advents- und Weihnachtszeit 2015 war für die Grundschüler der Grundschule Werda wieder aufregend und spannend.

Natürlich gehört zur Vorweihnachtszeit das **Plätzchen-Backen**. Wir alle waren mit Begeisterung dabei und bald schon zog ein Duft von Gebackenem durch unser Schulhaus. Sternchen, Monde, Weihnachtsmänner – 5 große Schüsseln voll hatten wir schließlich gebacken – und waren natürlich sehr stolz auf unsere Leistung.

Aber wir waren auch sonst recht fleißig: In den Klassen standen Weihnachtsbasteleien auf dem Plan – und so entstand so manch kleines Kunstwerk aus Papier, Pappe oder Holz. Unser Chor und die Programm-Kinder übten und probten ganz fleißig für unsere große Schulweihnachtsfeier.

Eine schöne Tradition ist inzwischen auch unsere alljährliche „Weihnachts-Theater-Fahrt“. Dieses Jahr fuhren wir in das Theater Plauen und schauten uns das Märchen „**Drei Haselnüsse für Aschenbrödel**“ an.



Schließlich war es endlich soweit: **Am 7. Dezember fand unsere Schulweihnachtsfeier statt.** Mehr als 300 Gäste kamen, um mit uns gemeinsam einen schönen Nachmittag mit Kaffee und Kuchen zu verbringen und natürlich unser großes Weihnachts-Programm anzuschauen.

Der Chor, die Musikschulkinder und jede einzelne Klasse hatten unter Leitung von Frau Plietz und den Klassenlehrern viele Gedichte, Lieder, Tänze und Musikstücke vorbereitet, so dass unserem Publikum ein buntes, abwechslungsreiches Programm geboten wurde.

Die Mühe hatte sich wirklich gelohnt – und

Am Vorabend des 4. Advent lud die Gemeinde Werda zu den traditionellen weihnachtlichen Klängen am Drehturm auf das Gelände des Schulhofes bzw. in die Räume der Grundschule ein.



Weihnachtlich geschmückte Stände luden die zahlreichen Besucher zum Verweilen ein. Erstmals erfreuten unsere Kleinen aus Kindergärten und Grundschule die Gäste mit herzerfrischenden weihnachtlichen Darbietungen.

Die Gemeinde Werda bedankt sich an dieser Stelle auch für die Unterstützung bei Elektrotechnik Lindenberg, Transportbetrieb Manjock und Nutzfahrzeugservice Reiher GmbH.



wurde von unseren Gästen mit viel Beifall honoriert.

Nach all der Aufregung und Mühe wollten wir aber nun den wichtigsten Mann der Weihnachtszeit sehen – den Weihnachtsmann! Also riefen wir – einmal, zweimal und noch ein drittes Mal ganz laut – und dann kam er, beladen mit einem großen Sack voller kleiner Geschenke.

Der letzte Schultag vor den Ferien hielt für uns noch eine tolle Überraschung bereit: „Meikel“ vom Musiktheater **SpielART** kam zu uns mit seinem Programm „**Das Leuteliederhaus**“

So verging für uns die Adventszeit mit dem „Warten auf Weihnachten“ fast wie im Flug – Vielen Dank an unsere Lehrer und Erzieher, an unsere Eltern und all die fleißigen Helfer, die uns jedes Jahr wieder eine so tolle Weihnachtszeit beschenken.

EINLADUNG

ZUM 24. KINDERFASCHING
DES SV03 KOTTENGRÜN

WANN? am 9.02.2016 um 16.00Uhr
WO? Vereinsheim in der Badstraße

EINTRITT FREI

Jedes Kind bekommt ein Essen, ein Getränk und ein Geschenk!

Euch erwarten eine Disco, lustige Spiele,
Kostümpremierung und jede Menge Spaß!!

www.free-printable.com

Anschrift

Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf
Tel.: 037463/226-0, Fax: 037463/22620

Öffnungszeiten

Montag 09.00 - 11.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 07.00 - 11.30 Uhr

e-Mail-Adressen:

Verbandsvors.: reiher@jaegerswald.de
Sekretariat: kontakt@jaegerswald.de
Meldeamt: ema@jaegerswald.de
Gewerbe: gebhardt@jaegerswald.de
Bauamt: blank@jaegerswald.de
Kämmerei: goldhahn@jaegerswald.de

Internet:

www.jaegerswald.de

Liebe Einwohner unserer Mitgliedsgemeinden,

auf diesem Wege wünsche ich Ihnen für das vor uns liegende Jahr 2016 alles Gute, insbesondere Gesundheit und persönliches Wohlergehen. Wie in jedem Jahr werden wir den verschiedensten Geschehnissen begegnen und am Ende des Jahres wieder einmal feststellen, wie schnell doch die Zeit vergeht, nutzen wir diese also im positiven Sinne. Ich wünsche Ihnen dafür viel Kraft.

Carmen Reiher

Verbandsvorsitzende

Information zum Rechtsstreit zwischen der Gemeinde Bergen und dem Landratsamt Vogtlandkreis wegen Austritt aus dem Verwaltungsverband bzw. Eingliederung von Bergen in die Stadt Falkenstein

Bekanntermaßen hatte das Verwaltungsgericht Chemnitz in der mündlichen Verhandlung am 30. 09. 2015 die Klage der Gemeinde Bergen abgewiesen. Im November ging dann bei allen Beteiligten das Urteil mit ausführlicher Begründung ein. Vom Verwaltungsgericht war keine Berufung zugelassen worden, so dass die weitere Verfolgung der Rechtsangelegenheit zunächst nur durch Antrag auf Zulassung der Berufung betrieben werden konnte.

Aus der Urteilsbegründung geht hervor, dass die ursprüngliche Entscheidung des Landratsamtes in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Landesdirektion weder formelle noch materielle Fehler aufweist.

Die Erfolgsaussichten für einen derartigen Antrag dürfen als gering eingeschätzt werden. Dennoch wurde in der Sitzung des Gemeinderates Bergen am 09.12. 2015 mehrheitlich (8-Ja Stimmen und 5-Nein Stimmen) der Beschluss gefasst, den Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen. Aus dem in der Sitzung Vorgetragenen war es dem Zuhörer nicht möglich zu erkennen, was die Mehrzahl der Gemeinderäte bewegte, diesen weiteren Schritt mit zweifelhaften Erfolgsaussichten zu gehen und vor allem, welche Begründung dem Antrag zugrunde liegt.

Ein von den Gemeinden Theuma, Tirpersdorf und Werda im Vorfeld an alle Bergener Gemeinderäte zugesandtes Schreiben fand nicht einmal Erwähnung in dieser Sitzung.

Auch wenn dies unüblich ist, soll der Inhalt an dieser Stelle veröffentlicht werden:

~~~~~

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

im Vorfeld der morgigen Sitzung des Gemeinderates Bergen möchten wir uns persönlich an Sie wenden.

Es soll die Entscheidung getroffen werden, ob die Gemeinde Bergen einen Antrag auf Zulassung zur Berufung im Gerichtsverfahren gegen

den Vogtlandkreis wegen Austritt aus dem Verwaltungsverband Jägerswald bzw. der Eingliederung in die Stadt Falkenstein stellen soll.

Dabei geht es nicht mehr um den Sachverhalt selbst, sondern allein darum, überprüfen zu lassen, ob es ernsthafte Zweifel am Urteil gibt bzw. ob die Sache tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist. Dies mag dahinstehen, denn in erster Linie bedeutet es, mit einem weiteren Verfahren wiederum unbestimmte Zeit ins Land gehen zu lassen, ohne dass sich an der bisherigen rechtlichen Situation unserer vier Mitgliedsgemeinden etwas ändern kann.

Die Erfolgsaussichten eines solchen Verfahrens dürften eher gering sein, allerdings die Folgen des weiteren Rechtsweges von gravierender Bedeutung für alle Gemeinden, da sich an der gegenwärtigen Situation nichts ändern wird.

Wir möchten daher nochmals gegenüber der Gemeinde Bergen zum Ausdruck bringen, weiterhin die Bildung einer Einheitsgemeinde aus unseren vier Mitgliedsgemeinden als die einzig sinnvolle Lösung für alle zu erachten.

Wir wollen dies ausdrücklich als ein Zeichen gegenüber der Gemeinde Bergen verstanden wissen, weiterhin an der Bildung der Einheitsgemeinde interessiert zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

|                                               |                              |                         |
|-----------------------------------------------|------------------------------|-------------------------|
| Carmen Reiher                                 | Reiner Körner                | Lothar Schwenkbiel      |
| Verbandsvorsitzende/<br>Bürgermeisterin Werda | Bürgermeister<br>Tirpersdorf | Bürgermeister<br>Theuma |

~~~~~

Das Ziel der Bildung einer Einheitsgemeinde aus unseren vier Mitgliedsgemeinden streben wir weiterhin an und sind jederzeit gesprächsbereit. Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass sich die Ausgangslage im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren geändert hat, da es beispielsweise für die freiwilligen Zusammenschlüsse keine Zuschüsse vom Freistaat mehr gibt (bis 2013 wären dies 500.000 € gewesen). Dessen ungeachtet gäbe es jedoch in einer Einheitsgemeinde finanziell mehr Spielräume beispielsweise durch höhere Zuweisungen und Synergieeffekte bei Personal- und Sachausstattungen.

Informationen aus dem Einwohnermeldeamt

Widerspruchsrechte im Melderegister

Übermittlungssperre

Sie haben die Möglichkeit, der Weitergabe beziehungsweise Nutzung Ihrer Daten

- im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen (Auskunft an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen),
- Ihrer Daten an Presse, Rundfunk oder andere Medien zum Zweck der Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen und Jubiläen von Lebenspartnerschaften,

- an die Sächsische Staatskanzlei zu Zwecken der Ehrung von Alters- und Ehejubiläen und Jubiläen von Lebenspartnerschaften durch den Ministerpräsidenten,
 - zur Herausgabe an von Adressbüchern,
 - an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften als Familienmitglied eines Mitglieds einer solchen und
 - an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial zum freiwilligen Wehrdienst, wenn Sie im nächsten Jahr volljährig werden
- bei der zuständigen Meldebehörde des Wohnortes zu widersprechen.

Auskunftssperre

Können Sie glaubhaft machen, dass durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Ihr Leben, Ihre Gesundheit, Ihre persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen kann, können Sie eine Auskunftssperre im Melderegister beantragen. Diese Sperre wird nur unter bestimmten Voraussetzungen und in absoluten Ausnahmefällen eingetragen.

Sämtliche Widersprüche sind schriftlich oder zur Niederschrift bei Verwaltungsverband Jägerswald, Einwohnermeldeamt, Hauptstr. 41, 08606 Tirpersdorf einzulegen. Weitere Informationen zur Beantragung von Übermittlungs- und Auskunftssperren sowie ein entsprechendes Antragsformular finden Sie auf unserer Internetseite www.jaegerswald.de.

Beantragung von Personaldokumenten

Jeder Deutsche ab dem 16. Lebensjahr ist verpflichtet, im Besitz eines **gültigen** Dokumentes (Personalausweis oder Reisepass) zu sein. Bei Reisen ins Ausland müssen sich auch Kinder unter 16 Jahren beim Grenzübergang ausweisen. Dafür kommt bei deutschen Kindern ein Kinderreisepass, ein eigener Reisepass oder ein eigener Personalausweis in Betracht.

Die Gültigkeitsdauer eines Personalausweises ist vom Alter abhängig. Um Unannehmlichkeiten zu vermeiden, sollte ca. 4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer im Einwohnermeldeamt ein neues Dokument beantragt werden. **Die Antragstellung muss dabei persönlich unter Vorlage des bisherigen Personaldokumentes (Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass) der Geburts- bzw. Eheurkunde und eines aktuellen biometrischen Lichtbildes erfolgen. Bei der Beantragung von Personaldokumenten für Kinder ist zusätzlich noch die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorzulegen.**

Folgende Gebühren werden erhoben:

	Gültigkeitsdauer	Gebühr
Personalausweis (vor Vollendung des 24. Lebensjahres)	6 Jahre	22,80 €
Personalausweis (ab Vollendung des 24. Lebensjahres)	10 Jahre	28,80 €
Reisepass (vor Vollendung des 24. Lebensjahres)	6 Jahre	37,50 €
Reisepass (ab Vollendung des 24. Lebensjahres)	10 Jahre	59,00 €
Kinderreisepass (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr)	6 Jahre	13,00 €
Die Aktualisierung der Passdaten und Anbringen eines aktuellen biometrischen Lichtbildes im bereits ausgestelltten Kinderreisepass ist nur vor Ablauf der Gültigkeit möglich.		6,00 €

Weitere Informationen zur Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen erhalten Sie im Einwohnermeldeamt (Tel. 037463 22615) oder auf unserer Internetseite www.jaegerswald.de.

**Zur Verstärkung unseres Teams
suchen wir zum 01. März 2016
einen**



Bautechniker (m/w)

Hauptaufgaben:

- Planung, Vorbereitung, Koordinierung und Betreuung von baulichen Maßnahmen bei der Instandsetzung und Modernisierung von Wohnungen und Gebäuden
- Einholung von Angeboten, Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Abrechnung von Baumaßnahmen
- Mitwirkung in allen Fragen der technischen Gebäudeausrüstung
- Mieterbetreuung bei Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen
- Zuarbeit für Analysen, Statistiken und die Erstellung von Wirtschaftsplänen
- Personalführung und fachliche Anleitung der zugeordneten Mitarbeiter
- Mitarbeit in den Bereichen Fremdverwaltung und Wohnungsbewirtschaftung
- Wahrnehmung der Aufgaben als Sicherheitsbeauftragter für Arbeitsschutz im Unternehmen

Voraussetzungen:

- Ausbildung zum Bautechniker bzw. vergleichbare Ausbildung
- Betriebswirtschaftliches Denken und Handeln
- Durchsetzungsvermögen und Organisationstalent
- Hohes Maß an Eigenverantwortung gepaart mit Teamfähigkeit
- Sicherer Umgang mit EDV-Programmen (MS-Office)
- Führerschein Klasse B

Wir bieten....

- ... eine vielseitige Tätigkeit in einem freundlichen Team
- ... leistungsgerechte Bezahlung
- ... umfassende Weiterbildungsmöglichkeiten

Die Wochenarbeitszeit beträgt 38,75 Stunden.

Arbeitsort

Oelsnitz/V. einschl. umliegender Gemeinden

Ihre aussagekräftige Bewerbung inkl. Gehaltsvorstellungen senden Sie bitte bis 31.01.2016 an:
Oelsnitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH,
Adolf-Damaschke-Str. 99 in 08606 Oelsnitz oder
info@oewog.de.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihre Oelsnitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Oelsnitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH
Adolf-Damaschke-Str. 99
08606 Oelsnitz/V. oder ✉ info@oewog.de

3. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Ausschuss des Verwaltungsverbandes Jägerswald

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetze vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit § 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKmZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) hat die Bezirksversammlung des Verwaltungsverbandes Jägerswald in ihrer Sitzung am 17.09.2015 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

- (1) In § 1 Abs. 1 wird nach „...schriftlich“ eingefügt: oder elektronisch
- (2) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Bezirksversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Bezirksräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ Inkrafttreten

Die Änderungsbestimmungen treten mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch die Bezirksversammlung in Kraft.

Tirpersdorf, den 18.09.2015

gez.
Reiher
Bezirksvorsitzende

Umtauschmöglichkeit von Banderolen und Restabfallsäcken

Das Amt für Abfallwirtschaft des Vogtlandkreises informiert, dass ab 01. Januar 2016 ausschließlich die Banderolen mit dem Aufdruck 2016 und Restabfallsäcke in grauer Farbe gelten.

Restabfalltonnen, die ab dem ersten Entsorgungstermin 2016 noch mit 2015er Banderole versehen sind, werden nicht geleert!

Es werden nur unbeschädigte Banderolen grundsätzlich der gleichen Gefäßgröße getauscht. Der Kaufpreis kann nicht zurückerstattet werden. Für ungenutzte 2015er Banderolen/Restabfallsäcke besteht die Möglichkeit, diese **spätestens bis 31. Januar 2016** u.a. in folgenden Einrichtungen gegen die für das Jahr 2016 gültigen zu tauschen:

Auerbach: Ebert Schuhmoden, Neumarkt 13
Falkenstein: Stadtverwaltung, Willy-Rudert-Platz 1
Oelsnitz: Stadtverwaltung (Anmeldung), Markt 1
Weischlitz: Globus Handelshof GmbH & Co KG, Taltitzer Straße 60

Sofern die Rückgabe von ungenutzten Banderolen bzw. Restabfallsäcken aus dem Jahr 2015 erforderlich ist, kann dies nur direkt im Amt für Abfallwirtschaft unter Angabe einer Bankverbindung erfolgen. Die Rückgabemöglichkeit für Banderolen/Restabfallsäcke 2015 endet am 29.02.2016.

Eine Erstattung der Gebühr durch Vertriebsstellen ist ausgeschlossen.

Weitere Auskünfte unter: 037421 – 41-2278/-2281

Information für die Einwohner der Gemeinden Theuma und Tirpersdorf, die zur LEADER Region Vogtland gehören:

Neue Aufrufe für Maßnahmen zur Umsetzung der LEADER- Entwicklungsstrategie (LES) der Region Vogtland, „Ländlicher Raum – Raum für Ideen Vogtland 2020“ stehen ab sofort im Internet

Die Lokale Aktionsgruppe Vogtland ruft Privatpersonen, Unternehmen, Vereine, Kirchen und Kommunen auf, sich aktiv an der Gestaltung der LEADER Region Vogtland 2020 zu beteiligen.

Ab sofort finden potentielle Antragssteller unter der Internet Adresse www.leader-vogtland.de die aktuellen Aufrufe (Datum des Aufrufes: 04.01.2016) der Lokalen Aktionsgruppe LAG, zu denen dann entsprechende Vorhaben zur Umsetzung der LEADER Entwicklungsstrategie eingereicht werden können sowie die Beratungsangebote.

Alle benötigten Informationen und Formulare finden sich unter der Rubrik „Aufrufe“ und können heruntergeladen werden.

Die Vorhaben können bis zum **02.05.2016** beim LEADER Regionalmanagement Vogtland eingereicht werden. **Mitte Juni 2016** erfolgt durch das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe Vogtland - anhand von den in der Entwicklungsstrategie festgelegten Bewertungskriterien - der finale Beschluss zur Projektförderung.

Das Projektvorhaben kann daraufhin durch den Antragsteller schriftlich bei der fördermittelbescheidenden Stelle eingereicht werden.

Kontakt:

LEADER Regionalmanagement Vogtland
Johann-Sebastian-Bach-Str. 13, 08258 Markneukirchen
Phone 037422 4029-50, Fax 037422 4029-59
info@leader-vogtland.de, www.leader-vogtland.de

Sprechtage



Die IHK Regionalkammer Plauen bietet Unternehmern und Gründungsinteressenten regelmäßig kostenfreie Sprechstage an. Eine Anmeldung ist unter Tel 03741 214-0 unbedingt erforderlich.

Sprechtage Bürgschaftsbank Sachsen / Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen: Beratung zur Finanzierungsabsicherung
Dienstag, **02.02.2016** - Uhrzeit nach Vereinbarung

Sprechtage Unternehmensnachfolge: Beratung zur Vorbereitung der Unternehmensnachfolge und Begleitung im Nachfolgeprozess
Donnerstag, **04.02.2016** - Uhrzeit nach Vereinbarung

VERANSTALTUNG

IHK-Branchentreff für Gastwirte am 29. Februar zum Thema "Neue Regeln für Kassensysteme"

Die Kassensystemführung stellt in der Gastronomie einen Schwerpunkt der Betriebsprüfungen dar. Seit dem 1. Januar 2015 gelten neue Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form. Welche neuen Anforderungen an Kassensysteme dies für Unternehmer mit sich bringt, erläutert ein Referent der DATEV eG zum Branchentreff des Hotel- und Gaststättengewerbes am 29. Februar 2016, ab 14 Uhr, in der IHK Regionalkammer Plauen. Er informiert zur Übergangsregelung bei Registrierkassen und was die Kasse ab dem 1. Januar 2017 können muss. Außerdem erhalten die Teilnehmer Hinweise zur Kassensystemprüfung. Gastronomen und Hoteliers sind zum IHK-Branchentreff herzlich eingeladen! Weitere Informationen und Anmeldung: Daniela Seidel, Tel. 03741 214-3320, E-Mail daniela.seidel@chemnitz.ihk.de

Erbbaurecht – Eine Alternative?

Oft wird das Erbbaurecht als Alternative für „den kleinen Geldbeutel“ beim Hausbau angepriesen. Zwar lässt sich Geld sparen, da das Baugrundstück nicht gekauft werden muss, es bleiben jedoch über die gesamte Vertragslaufzeit wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen. Da das Erbbaurecht einige Tücken enthält, empfiehlt sich eine unabhängige Rechtsberatung.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch wird der Grundstückseigentümer prinzipiell Eigentümer sämtlicher auf dem Grundstück errichteter Gebäude. Eine Ausnahme davon bildet das Erbbaurecht. Dabei wird das Gebäude juristisch verselbständigt, sodass das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück verschiedenen Personen zustehen.

Erbbaurechtsverträge sind notariell zu beurkunden und werden für lange Zeitspannen, häufig auf 75 oder sogar 99 Jahre abgeschlossen. Eigentümer der Grundstücke sind in der Regel Kommunen, Kirchen oder Unternehmen. Für die Überlassung des Grundstücks erhält der Eigentümer ein vertraglich festgelegtes wiederkehrendes Entgelt – den Erbbauzins. Im Vertrag über die Begründung des Erbbaurechts werden darüber hinaus häufig Regelungen zur Errichtung, Erhaltung und Nutzung des Gebäudes getroffen. Da während der Vertragslaufzeit sowohl das Erbbaurecht als auch das Grundstück ohne Zustimmung des anderen Vertragsteils veräußert werden können, werden oft Vorkaufsrechte oder Zustimmungserfordernisse vereinbart.

Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit endet das Erbbaurecht. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht grundsätzlich nicht, sie muss individuell vereinbart werden. Wer eine Verlängerung möchte, sollte frühzeitig mit dem Eigentümer des Grundstücks in Kontakt treten, denn die Verlängerung muss vor Ablauf der Vertragslaufzeit im Grundbuch eingetragen sein. Dabei sind die Bearbeitungszeiten bei den Grundbuchämtern zu berücksichtigen, die teilweise mehrere Monate betragen können. Der Erbbauberechtigte kann jedoch vertraglich verpflichtet werden, das Erbbaurecht auf den Grundstückseigentümer zu einem früheren Zeitpunkt zu übertragen, etwa wenn der Erbbauzins nicht entrichtet wird oder die Immobilie verwahrlost.

Mit dem Ende des Erbbaurechts vereinigen sich Gebäude und Grundstück wieder zu einer rechtlichen Einheit und der Grundstückseigentümer erlangt das Eigentum am Bauwerk. Der Erbbauberechtigte erhält eine Entschädigung. Der Grundstückseigentümer braucht keine Entschädigung zu zahlen, wenn er dem Erbbauberechtigten vor Ablauf des Vertrages eine Verlängerung anbietet und das Angebot vom Erbbauberechtigten ausgeschlagen wird.

Mit der Vereinbarung eines Erbbaurechts lassen sich beim Erwerb einer Immobilie Kosten sparen, da das Grundstück nicht gekauft werden muss. Es bietet daher eine Alternative zum klassischen „Hauskauf“. Jedoch sind mit dem Erbbauzins laufende Kosten über die gesamte Vertragszeit verbunden. Daher sollte man sich vor Abschluss entsprechender Vereinbarungen fachkundig beraten lassen. Als Fachmann auf dem Gebiet des Immobilienrechts ist der Notar der richtige Ansprechpartner. Zudem spart dies Kosten, da der Erbbaurechtsvertrag ohnehin notariell beurkundet werden muss und die Gebühr für die individuelle Rechtsberatung bereits in der Beurkundungsgebühr enthalten ist.

Rüdiger Müller
Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen

Mitteilung zum voraussichtlichen Erscheinen des Amtsblattes der Gemeinden Bergen- Theuma- Tirpersdorf- Werda und des Verwaltungsverbandes Jägerswald im Jahr 2016

Erscheinungsdatum	Redaktionsschluss
Freitag, 04.03.2016	Mittwoch, 24.02.2016
Freitag, 13.05.2016	Mittwoch, 04.05.2016
Freitag, 01.07.2016	Mittwoch, 22.06.2016
Freitag, 02.09.2016	Mittwoch, 24.08.2016
Freitag, 04.11.2016	Mittwoch, 26.10.2016



Hoffnungsvoll, auf allen Wegen,
mit viel Glück und Gottes Segen.
Hoffnungsvoll ich aus dem Fenster sehe
und durch meinen Garten gehe.
Hoffnungsvoll schau ich zu Sonne, Mond und Sterne,
grüße die Lieben in der Ferne.
Hoffnungsvoll hör ich vom Enkel alle Fragen,
habe viel dazu zu sagen.
Hoffnungsvoll möcht ich verändern diese Welt,
mehr Menschlichkeit und nicht das Geld.
Hoffnungsvoll hör ich all die Vögel singen,
wie viel Freude sie mir bringen.
Hoffnungsvoll ich in den Briefkasten schaue
und auf liebe Grüße baue.
Hoffnungsvoll schlage ich auf ein Buch,
gute Worte gibt es nie genug.
Hoffnungsvoll bringe ich diese Zeilen zu Papier
und hoffe, sie gefallen dir.

von Anne-Liese Peters

Schnell vergingen die Wochen und Monate des Jahres 2015, täglich angefüllt mit aktuellen Ereignissen und sich überschlagenden Nachrichten. Wir sind es gewohnt, stets und ständig mit einer Vielzahl verschiedenster Eindrücke umgeben zu sein. Ich hoffe, dass Sie Weihnachten und den Jahreswechsel angenehm erleben konnten und Mut und Kraft für die anstehenden Aufgaben im neuen Jahr gesammelt haben. Hoffnungsvoll schauen wir auf das neue Jahr – mögen sich unsere Ziele und Träume erfüllen!

Ich bedanke mich bei Ihnen für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und stehe Ihnen gern für Ihre Fragen oder Anliegen zur Verfügung! Alles Gute, viel Glück und Gesundheit für das Jahr 2016 wünscht Ihnen

Ihr Andreas Heinz Mdl

Agrarpolitischer Sprecher
der CDU-Fraktion im
Sächsischen Landtag

Wahlkreisbüro:
Am Jahnteich 4
08606 Oelsnitz/V.
Tel.: 037421 / 72353
Mail:
andreas.heinz@slt.sachsen.de



Informationen für die Gemeinden Bergen und Werda der Leader-Region „Sagenhaftes Vogtland“

„Sagenhaftes Vogtland“
Regionalentwicklungs-, Tourismus- und Marketingverein e.V.



Zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) des Vereins „Sagenhaftes Vogtland“ hat am 04.01.2016 das LEADER-Regionalmanagement Falkenstein seine Arbeit aufgenommen.

Ziel des Regionalmanagements ist die Umsetzungsorientierte Initiierung von Projekten zur Förderung des ländlichen Raumes, sowie die Beratung und Unterstützung regionaler Akteure bei der Umsetzung ihrer Vorhaben. Weiterhin sollen die Aufgaben einer nachhaltigen Regionalentwicklung im Vordergrund stehen.

Die LEADER-Region „Falkenstein – Sagenhaftes Vogtland“ befindet sich im Vogtlandkreis im Südwesten von Sachsen und umfasst folgende Kommunen:

Stadt Falkenstein/Vogtl.
Stadt Falkenstein OT Trieb
Stadt Falkenstein OT Schönau
Stadt Falkenstein OT Oberlauterbach
Stadt Falkenstein OT Dorfstadt
Gemeinde Ellefeld
Gemeinde Grünbach
Gemeinde Neustadt
Gemeinde Werda
Gemeinde Werda OT Kottengrün
Gemeinde Bergen
Gemeinde Muldenhammer

Die Gestaltung der Aufrufe erfolgt durch die LAG „Falkenstein – Sagenhaftes Vogtland“ zeitnah.

Das LEADER – Regionalmanagement Falkenstein hat seinen Sitz in der Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 25 in 08223 Falkenstein. Unsere Mitarbeiter beraten alle interessierten Bürger, Vereine und Institutionen gern zu folgenden Öffnungszeiten.

Dienstag: 13:00 bis 18:00
Mittwoch: 9:00 bis 12:00
Donnerstag: 9:00 bis 16:00

Telefonisch sind sie unter 03745 / 75 12345 erreichbar.

Mail: franziska.thoss@sagenhaftes-vogtland.de
k.klaubert-hess@sagenhaftes-vogtland.de
s.stark@sagenhaftes-vogtland.de

www.sagenhaftes-vogtland.de



von rechts: Regionalmanagerin Franziska Thoss mit Mitarbeiterinnen Silke Stark und Katrin Klaubert-Heß

Aufruf zur Antragstellung für forstliche Förderung in Sachsen

Waldbesitzer werden mit Mitteln der EU durch forstliche Förderung unterstützt. Nächste Antragsstichtage sind der 15.02.2016 für Waldumbau und der 31.03.2016 für Waldwegebau und Waldbewirtschaftungspläne.

Die Antragsunterlagen sowie die vollständige Richtlinie stehen über das Förderportal des Freistaates Sachsen zur Verfügung (<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm>).

Alle förderfähigen Vorhaben werden vor Bewilligung in ein Auswahlverfahren einbezogen. Nach Prüfung der Anträge und Abschluss des Auswahlverfahrens erhalten die Antragsteller die Bewilligungsbescheide.

Der Antragsteller kann sofort nach Eingang des Antrags bei der Oberen Forstbehörde mit der Maßnahme beginnen – allerdings auf eigenes Risiko, ein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht dadurch nicht.

Erster Ansprechpartner zur forstlichen Förderung ist der örtliche Revierförster (www.sachsenforst.de/foerstersuche):

Forstrevier Wildenfels	Herr Buchta	01743379606
Forstrevier Werdau	Herr Preußner	01743379607
Forstrevier Reichenbach	Herr Gorski	01743379608
Forstrevier Rodewisch	Herr Schlosser	01743379609
Forstrevier Bergen	Herr Scharschmidt	01743379610
Forstrevier Oelsnitz	Herr Liebetau	01743379611
Forstrevier Mehltheuer	Frau Merkel	01743379612

Weiterführende Fragen zu Details des Förderverfahrens können an den Sachbearbeiter Forstförderung im Forstbezirk Plauen, Herr Müller bzw. direkt an die Bewilligungsstelle Staatsbetrieb Sachsenforst, Obere Forstbehörde – Außenstelle Bautzen, Tel.: 03591 216 0, e-mail: poststelle.sbs-glbautzen@smul.sachsen.de gerichtet werden.

Informationen zur Forstförderung und zu den übrigen Angeboten von Sachsenforst für Waldbesitzer finden sie auch unter www.sachsenforst.de/waldbesitzer.

Ines Bimberg
Sachbearbeiterin Öffentlichkeitsarbeit und Waldpädagogik

Taxi Ulbricht e.K.
www.taxi-ulbricht-theuma.de
Oelsnitzer Str. 3, 08541 Theuma



Tel. 037463 887 43
Mobil 0171 266 50 76

- Personenbeförderung
- Krankenfahrten für alle Kassen
- Chemo- u. Bestrahlungsfahrten
- Rollstuhlfahrten

... bis 8 Personen

Bürgerinformation

Schnelles Internet für Werda, Kottengrün, Tirpersdorf, Lottengrün, Brotenfeld und Bergen /Steinig

Die Gemeinden Werda und Tirpersdorf (037463) haben nun einen schnelleren Anschluss an die weltweite Datenautobahn erhalten. Die Deutsche Telekom wird das neu ausgebaute Breitbandnetz noch im Dezember in Betrieb nehmen. Rund 1100 Haushalte profitieren von den neuen leistungsfähigen Internet-Anschlüssen. Die Geschwindigkeit der Übertragung erreicht je nach Entfernung zum Schaltgehäuse 50 oder gar 100 Megabit pro Sekunde (MBit/s)*.

Die schnellen Internetanschlüsse kommen nicht von allein in die Haushalte.

Die Kunden müssen aktiv werden. Die Telekom bietet interessierten Bürgern eine umfassende Beratung an.

Wichtig: Für bereits bestehende Anschlüsse erfolgt keine automatische Anpassung der Geschwindigkeit. Wer bereits einen DSL-Anschluss von der Telekom nutzt, kann ebenfalls ins neue Netz wechseln. Auch diesen Kunden steht das Vertriebsteam mit Rat und Tat zur Seite.

Besuchen Sie einen unserer Telekom-Shops in Ihrer Nähe.

Dort informieren Mitarbeiter der Telekom zum Ausbau und stehen den Einwohnern für die Beratung zur Verfügung.

Es besteht auch die Möglichkeit das schnelle Internet direkt zu beauftragen.

Interessenten für einen neuen Anschluss können sich ab sofort über die kostenlose Hotline 0800 330 3000 oder auf www.telekom.de/schneller über Verfügbarkeit, Geschwindigkeiten und Tarife informieren und registrieren lassen.

Besuch für eine persönliche Beratung:

- boehm Globus Weischlitz, Taltitzer Straße 80, 08538 Weischlitz
- Öffnungszeiten: Mo-Sa: 8:00 - 20:00 Uhr, Fr. bis 21 Uhr,
- Telefon: 037436 / 81018 E-Mail: info@hifiboehm.de oder
- Telekom-Shop Plauen Kolonnaden, Bahnhofstr. 11, 08523 Plauen
- Öffnungszeiten: Mo –Sa. 09:00 bis 19:00 Uhr,
- Telefon: 03741-222000 E-Mail: ralf.herold@telekom.de

*Bis zu 50 Mbit/s, teilweise auch 100 Mbit/s sind in einigen Anschlussbereichen verfügbar. Ein Angebot von: Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, Herausgeber: Telekom Deutschland GmbH, 53262 Bonn | Stand 11/2015 | Änderungen und Irrtum vorbehalten.

GEMEINDE BERGEN

Gemeindeamt Bergen

Falkensteiner Straße 10

08239 Bergen

Telefon: 037463/88201

Telefax: 037463/8120

Öffnungszeiten:

Montag 8 - 12 Uhr

Dienstag 14 - 18 Uhr

Donnerstag 8 - 12 Uhr

e-Mail: gemeinde-bergen@jaegerswald.de

Internet: www.bergen-vogtland.de

Sehr geehrte Bergener Bürgerinnen und Bürger,

für das Jahr 2016 wünsche ich Ihnen allen Gesundheit, Glück und Wohlergehen.

Nachfolgend möchte ich Sie wieder über die Arbeit des Gemeinderates in den letzten zwei Monaten informieren:

Gemeinderatssitzung am 10.11.2015

Zur oben genannten Ratssitzung wurde die Verwaltungsverbandsvorsitzende Frau Carmen Reiher begrüßt und Gemeinderätin Frau Katharina Schaffrath wurde zur Geburt Ihrer Tochter herzlich beglückwünscht.

Weiterhin wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Pachtzinses ab dem Pachtjahr 2015 für Grundstücke der Gemeinde Bergen, bebaut mit einer Garage.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergen beschließt, die Erhebung eines Pachtzinses in Höhe von 75,00 € ab dem Jahr 2015 für Grundstücke, die mit einer Garage bebaut sind, sofern eine Veräußerung der Garagen erfolgt.

Der Gemeinderat stimmt wie folgt ab:

Beschluss Nr.: 13/2015

Anwesend: 10+1 Ja-Stimmen: 10+1 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Beratung und Beschlussfassung zur Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtung Bergen

Beschluss:

Der Gemeinderat Bergen beschließt in seiner Sitzung am 10.11.2015 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtung Bergen.

Beschluss Nr.: 14/2015

Anwesend: 10+1 Ja-Stimmen: 10+1 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bergen

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom

2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) sowie 29. April 2015 (Sächs.GVBl. S. 349), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bergen am 10.11.2015 die folgende Änderung der Geschäftsordnung vom 31.05.2007 beschlossen:

§ 1 – Änderungsbestimmungen

In § 1 Abs. 1 wird nach ...schriftlich eingefügt: „oder elektronisch“.

§ 2 – Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergen beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Bergen vom 31.05.2007.

Die Verwaltung wird mit dem Verfahren zum Erlass der Änderung beauftragt.

Beschluss-Nr.: 15/2015

Anwesend: 10+1 Ja-Stimmen: 9+1 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: 1

Beratung und Beschlussfassung im Flurbereinigungsverfahren Trieb-Schönau zur Vereinbarung zwischen der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Trieb Schönau und der Gemeinde Bergen zur Übernahme der Kosten für den Straßenbau bzw. ländlichen Wegebau „Am Harzberg und Alter Kirchsteig“

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergen stimmt dem vorliegenden Entwurf vom 07.09.2015 der Vereinbarung zwischen der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Trieb-Schönau beim Landratsamt Vogtlandkreis, Bahnhofstraße 46/48 in 08523 Plauen und der Gemeinde Bergen, Falkensteiner Straße 10 in 08239 Bergen, vorbehaltlich der Genehmigung der Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde der Gemeinde Bergen beim Landratsamt Vogtlandkreis, zu.

1. ÄNDERUNG der GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE BERGEN

Gemeinderatssitzung am 9.12.2015

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergen beschließt die Beantragung auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Chemnitz. Für das Berufungsverfahren wird die Rechtsanwaltskanzlei Patt aus Chemnitz beauftragt. Das Berufungszulassungsverfahren ist mit Gerichtsgebühren in Höhe von 1172, € und mit Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2000,- € = netto 2.380,- € brutto verbunden.

Die Kosten werden im Haushalt 2016 aufgeplant.

Der Gemeinderat stimmt wie folgt ab:

Beschluss-Nr.: 18/2015

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 5 Enthaltungen: -

Information des Bürgermeisters

Der Bürgerpreis 2015 wurde zur Seniorenweihnachtsfeier Herrn Günter Ackermann überreicht, als Anerkennung für seine herausragende ehrenamtliche Tätigkeit in Bezug auf den Bau des Bürgerbegegnungszentrum und seiner langjährige Tätigkeit im Gemeinderat. Dieser Vorschlag kam einstimmig von den Gemeinderäten. Gesponsert wurde diese Ehrung von der Sparkasse Vogtland.

Auf diesem Wege möchte ich mich auch ganz herzlich bei all denen bedanken, die bei der Ausgestaltung der Seniorenweihnachtsfeier sowie beim Lichtfest mitgeholfen haben.

Erinnern möchte ich noch mal an die Räum- und Streupflicht in der Gemeinde.

Verkehrsbereiche für Fußgänger unterliegen innerorts ebenso der Räum- und Streupflicht im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Kommune, wobei Gehwege in der Reinhaltungspflicht der Angrenzer der Grundstücke liegen. Die Fahrzeughalter werden gebeten, so zu parken, dass möglichst keine Beeinträchtigung für die Räum- und Streufahrzeuge eintreten (Wendehammer, enge Kurvenbereiche, gegenüber Ein- und Ausfahrten).

Es muss sich auch jeder Verkehrsteilnehmer den gegebenen Straßenverhältnissen mit geeigneter Winterrüstung (Schuhwerk, erhöhte Aufmerksamkeit, Winterreifen, evtl. Schneeketten, Fahrweise usw.) anpassen.

Zur Vorbereitung für die 750-Jahrfeier wird sich regelmäßig getroffen. Hiermit danke ich allen, die sich mit in der Gemeinde einbringen und ihr Interesse an diesem Fest 2017 zeigen.

Wir treffen uns am 12.01.2016 wieder.

Volkmar Trapp
Bürgermeister

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) sowie 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bergen am ...2015 die folgende Änderung der Geschäftsordnung vom 31.05.2007 beschlossen:

§ 1 – Änderungsbestimmungen

In § 1 Abs. 1 wird nach ...schriftlich eingefügt: „oder elektronisch“.

§ 2 – Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Bergen, den 10.11.2015

gez.
Volkmar Trapp
Bürgermeister

–Siegel–

Ein herzliches Dankeschön

Die Tafel Plauen, Außenstelle Bergen möchte sich auf diesem Wege ganz herzlich bei allen Spendern aus Bergen und Umgebung bedanken. Es gab auch in diesem Jahr wieder liebevolle Nikolaus- und Weihnachtsüberraschungen, die bei den Beschenkten große Freude auslösten. Alle Wunschzettel unserer Kinder wurden sehr großzügig erfüllt.

Ansprechpartnerin ist Frau Kuneck - Tel.: 88841



Unserer werten Kundschaft wünschen wir
in **2016** viel Gesundheit,
Glück und Erfolg.
Gleichzeitig bedanken wir uns für das
entgegengebrachte Vertrauen und freuen
uns, weiterhin für Sie da sein zu dürfen.



www.fleischerei-wetzstein.de

Hautgeschäft: 08223 Werda Hauptstraße 26 Tel. 037463/88367	Marktpassage 08606 Oelsnitz Obere Kirchstraße 2 Tel. 037421/29731	Elstercenter 08606 Oelsnitz Plauensche Straße 23a Tel. 037421/624825	Diska-Markt 08239 Bergen Falkensteiner Straße 54 Tel. 037463/22839	Penny-Markt 08626 Adorf Lessingstraße 38 Tel. 037423/50073	Diska-Markt Lauterbach 08606 Oelsnitz Hofer Straße 171c Tel. 037421/259833
---	--	---	---	---	---

ENTSORGUNGSTERMINE JANUAR/FEBRUAR 2016

18.01.2016	Gelber Sack/ Gelbe Tonne	15.02.2016	Gelber Sack/ Gelbe Tonne
19.01.2016	Weihnachtsbäume	17.02.2016	Restabfall & Blaue Tonne
20.01.2016	Restabfall & Blaue Tonne	29.02.2016	Gelber Sack/ Gelbe Tonne
01.02.2016	Gelber Sack/ Gelbe Tonne		
03.02.2016	Restabfall & Blaue Tonne		

Wohnraum in Bergen ab 01.02.2016 zu vermieten

**Moderne komplett sanierte
4-Raum-Wohnung 94 m²(Erdgeschoss)**
(Laminatfußboden, Küche gefliest, hochwertiges
Bad mit Wanne, Dusche u. Fenster, Wohnzimmer
mit Kaminanschluss, Boden- u. Kellernutzung,
Gartennutzung, PKW-Stellplätze im Grundstück)

Mietpreis: VB

Anfragen unter: 037467/594030 (abends)
oder 0174-7563776

Sportverein warnt vor Spenden-Schwindler SV Fronberg Schreiersgrün: Keine Sammlung beauftragt

Schreiersgrün. Der SV Fronberg Schreiersgrün macht darauf aufmerksam, dass von ihm niemand beauftragt worden ist, im Namen des Sportvereins bei Firmen oder Privatpersonen Spendengelder einzusammeln. Laut Vereinschef Axel Facius sei es in der Vergangenheit im Raum Reichenbach, Auerbach und Plauen zu Vorfällen gekommen, bei dem Spendensammler behauptet haben, im Auftrag des SV Fronberg unterwegs zu sein. „Sollte ein solcher Auftrag vorliegen, würde sich der Vereinsvertreter entsprechend legitimieren können. Dies war in den vorliegenden Fällen aber nicht geschehen“, stellt der Erste Vorsitzende des SV Fronberg klar.

Zwar seien Spender und Sponsoren jederzeit willkommen, jeder könne eine Zuwendung auf das Vereinskonto einzahlen, aber einen Auftrag, Firmen oder Privatpersonen anzusprechen, gebe es von Seiten des Vorstandes nicht. Facius bittet darum, dass Firmen oder Privatpersonen, die von solchen irregulären Sammlungen betroffen sind, sich unter Ruf 037468 2714 oder 0173 6736158 zu melden. Er weist außerdem darauf hin, dass möglicherweise fälschlich ausgestellte Spendenbescheinigungen unwirksam sind. Auf bereits erfolgte Presseveröffentlichungen vom 27.11.2015 und 02.12.2015 wird hingewiesen.

Mit sportlichen Grüßen
SV Fronberg Schreiersgrün Vorstand

BIG DEAL 6 Jahre Garantie²⁾ + 3 Inspektionen³⁾ GESCHENKT



Abb. zeigt Sonderausstattung

DER NEUE ASTRA

SO SIEHT EIN SIEGER AUS!



Wir leben Autos.



GEWINNER DES GOLDENEN LENKRADES 2015*

Der neue Opel Astra 5-Türer

1.0 ECOTEC, 77 kW (105 PS), inklusive Klima, Radio 300 Bluetooth, el. FH, el. ASP, ESP^{PLUS}, LED-Tagfahrlicht, ZV mit Funk u.v.m.

HAUSPREIS ab **15.590,- €**

OHNE ANZAHLUNG mtl. ab 1)

169,- €

Gesamtkreditbetrag/-Fahrzeugpreis 18.410,- €, voraussichtlicher Gesamtbetrag 8.112,- €

1) Effekt. Jahreszins 1,99%, Sollzinssatz gebunden p.a. 1,99%, Laufzeit 48 Mon., Laufleistung 10.000 km/Jahr, zzgl. 799,- € Fracht. Ein Leasingangebot der Opel Leasing GmbH, Mainzer Straße 190, 65428 Rüsselsheim, für die der Angebotsleistende als ungebundener Vertreter tätig ist. 2) Händlerreigengarantie auf die wichtigsten Baugruppen. 3) Drei Inspektionen jeweils gemäß Herstellervorgaben, zzgl. Material und Zusatzarbeiten. * Sieger in der Kompaktklasse. Ausgezeichnet von Auto Bild und BILD am Sonntag, Ausgabe 46/2015. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Kraftstoffverbrauch innerorts 5,2-5,1 l/100 km, außerorts 3,9-3,8 l/100 km, komb. 4,4-4,3 l/100 km, CO₂-Emissionen komb. 102-99 g/km. Energieeffizienzklasse A.

**Autohaus
EXNER**
Autohaus Exner GmbH & Co. KG

Oelsnitz Untermärgrüner Straße 27 · Tel. (03 74 21) 47 40
Filiale der Autohaus Exner GmbH & Co. KG · Unternehmenssitz: Wunsiedler Straße 2 · 95032 Hof

Hof · Naila · Selb · Gera · Hermsdorf

www.automobile-exner.de

REISEBUERO-KOCZY.de · 3x im Vogtland

Thomas Cook
Rosa-Luxemburg-Str. 12
08606 Oelsnitz/ V.
Tel.: 037421-23314
Fax: 037421-22630
koczy-reisen(at)t-online(.)de

Thomas Cook
Äußere-Reichenbacher-Str. 64
08529 Plauen/ ELSTER PARK
Tel.: 03741-4060762
Fax: 03741-4060763
koczy-reisen-elsterpark(at)t-online(.)de

Am Dittrichplatz
Neundorfer Str. 35
08523 Plauen
Tel.: 03741-27430
Fax: 03741-27431
koczy-reisen-plauen(at)t-online(.)de

Ab sofort buchbar!

Unsere beliebten, begleiteten Clubreisen 2016

Kreta vom 27.06.-09.07.2016

Lange Sandstrände, malerische Buchten mit kristallklarem Wasser sowie viele interessante Ausflugsmöglichkeiten

Leistungen:

- Bustransfer zum Flughafen und zurück ab Oelsnitz u. Plauen
- 12 Übernachtungen im Hotel „SENTIDO Mikri Poli Atlantic“ ****+
- Alles inklusive mit lok. alkoholischen & alkoholfreien Getränken
- Liegen u. Sonnenschirme am Strand & Pool inklusive
- Reisebegleitung durch unsere Mitarbeiterin Jana Fritsch

Preis pro Person im DZ ab **1.356,- €**

Kinderfestpreis **259,- €**

(Familienzimmer mit separatem Schlafraum)

Veranstalter: Neckermann

Gran Canaria

vom 02.10.-14.10.2016

Dünenzauber und mediterranes Flair – Eine Insel wie ein kleiner Kontinent...

Leistungen:

- Bustransfer ab Oelsnitz und Plauen zum/vom Flughafen
- 12 Übern. im Hotel „IFA-Beach“
- Alles inklusive mit lokalen alkoholischen und alkoholfreien Getränken
- Liegen u. Sonnenschirme am Pool inkl., am Strand gegen Gebühr
- Reisebegleitung durch unsere Mitarbeiterin Kerstin Rau

Preis p. P. im Deluxe-DZ/MB **1.500,- €**

Preis p. P. im DZ mit seittl. MB **1.401,- €**

(Einzelzimmer möglich)

Veranstalter: Neckermann

Unsere Busreisen für Sie!!!



März 2016

- ↳ **Sinatra & Friends**
12.03. 1 Tag ab 69 €
- ↳ **Skiurlaub im Trentino**
13.-19.03. 7 Tage ab 799 €
- ↳ **Traumreise Toskana & Blumenriviera**
19.-30.03. 12 Tage ab 999 €
- ↳ **Osterfest in Wien**
24.-28.03. 5 Tage ab 479 €
- ↳ **Osterfahrt an den Lago Maggiore**
25.-28.03. 4 Tage ab 379 €
- ↳ **Ostern in Opatija**
25.-29.03. 5 Tage ab 399 €
- ↳ **Osterwellness im Thermalbad Héviz**
25.03.-01.04. 8 Tage ab 629 €
- ↳ **Paris zum Osterfest**
25.-28.03.2016 4 Tage ab 379 €

April 2016

- ↳ **Tropical Islands**
02.-03.04. 2 Tage ab 149 €
- ↳ **Berlin-Kurztrip zum Schnäppchenpreis**
02.-03.04. 2 Tage ab 109 €
- ↳ **Rom - Weltstadt am Tiber**
03.-08.04. 6 Tage ab 519 €
- ↳ **Saisoneröffnungsfahrt Gardasee**
17.-20.04. 4 Tage ab 319 €
- ↳ **Bad Füssing - Die Quelle der Gesundheit für Körper & Seele**
17.-24.04. 8 Tage ab 349 €

- ↳ **Slowenische Träume!**
25.-29.04. 5 Tage ab 399 €

Mai 2016

- ↳ **Usedom - Ahlbeck**
01.-06.05. 6 Tage ab 539 €
- ↳ **Muttertagsreise mit Musik-Gala**
06.-08.05. 3 Tage ab 275 €

Juni 2016

- ↳ **Insel Rügen**
05.-10.06. 6 Tage ab 599 €
- ↳ **Musical BODYGARD**
11.-12.06. 2 Tage ab 215 €
- ↳ **Dolomitenstadt im Grödnertal**
30.06.- 03.07. 4 Tage ab 339 €

Juli 2016

- ↳ **Kuren an der Polnischen Ostsee**
11.-16.07. 6 Tage ab 399 €
- ↳ **Görlitz - Juwel im Dreiländereck**
15.-17.07. 3 Tage ab 279 €
- ↳ **Hansestadt Bremen**
22.-24.07. 3 Tage ab 235 €
- ↳ **Insel Rügen - Badereise**
30.07.-06.08. 8 Tage ab 719 €

August 2016

- ↳ **Sagenhafter Harz**
07.-10.08. 4 Tage ab 309 €

Veranstalter: Weiherer-Reisen

Weitere interessante Angebote und Reisen finden Sie auf unserer Internetseite.

Beratung und Buchung in Ihrem freundlichen Reisebüro Koczy!

Limitierte Angebote. Druckfehler und Zwischenverkauf vorbehalten - nur solange der Vorrat reicht

